

# Ausfüllhilfe für LuF 1 und LuF 3 - Erklärung mit Beilagen zur Feststellung des Einheitswertes und Festsetzung des Grundsteuermessbetrages land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Ausführungen (unabhängig, ob im vorliegenden Fall die weibliche oder männliche Form gewählt wurde) ausnahmslos für beide Geschlechter gelten.

## Allgemeines

Vor dem Ausfüllen der Erklärungen und Beilagen lesen Sie bitte die für Sie maßgeblichen Teile dieser Ausfüllhilfe genau durch. Beachten Sie auch die Fußnoten in den Erklärungsformularen. Füllen Sie die für Sie relevanten Erklärungen vollständig aus, um eine rasche Bearbeitung durch das Finanzamt Österreich zu ermöglichen. Bei Bedarf können Sie weitere Erklärungen und Beilagen von der Homepage des BMF herunterladen oder beim Finanzamt Österreich telefonisch anfordern.

Sollte im Einzelfall der Platz zu bestimmten betrieblichen Daten (z.B. LuF 1 – Pkt. 9.7.) nicht ausreichen kann ein formloses Beiblatt angefügt werden. Bitte übermitteln Sie weder Urkunden noch sonstige Schriftstücke (z.B. Kaufverträge, Bescheide der Sozialversicherung der Selbstständigen) im Original. Um eine optimale Verarbeitung zu gewährleisten, beachten Sie die nachstehenden Ausfüllhinweise. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

## Definitionen zu allen Formularen

### An das Finanzamt

Zuständig für die Feststellung des Einheitswertes ist das Finanzamt Österreich. Daher ist in dieses Feld „Finanzamt Österreich“ oder „FAÖ“ einzutragen.

## LuF 1

Beim Stichtag ist das Jahr anzugeben, auf dessen 1.1. sich die tatsächlichen Verhältnisse beziehen. Veränderungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres auftreten und dem Finanzamt nicht von anderen Behörden gemeldet werden, sind zum 1.1. des Folgejahres zu erklären. Dabei sind nur Veränderungen, die dem Finanzamt nicht bekannt sind oder diesem nicht von anderen Behörden mitgeteilt werden, zu erklären.

### Beispiele

Änderungen in der Bewirtschaftung, erstmalige gewerbliche Nutzung, keine landwirtschaftliche Nutzung mehr

**Landwirtschaft:** Änderung bei Feldgemüsebau, Pferdehaltung ist gewerblich

**Forst:** Verstärkte Schlägerungen (z.B. aufgrund von Kalamitäten), Änderungen in der Baumartenverteilung bei Wäldern über 10 Hektar

**Weinbau:** Änderungen in der Vermarktung, z.B. Verkauf von Trauben anstelle von Flaschenverkauf, Beginn oder Einstellung des Buschenschankes

**Gärtnerei:** Neue Folientunnel, Zukauf von Handelswaren übersteigt 25 % des Gesamtumsatzes des Betriebes

### Einheitswert land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Der Einheitswert wird mit Bescheid festgestellt und ist Grundlage für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beihilfen, sowie der Beiträge bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS).

### Einheitswertaktenzeichen

Das Einheitswertaktenzeichen (EWAZ) wird vom Finanzamt vergeben. Es ist der eindeutige Identifikationsbegriff der wirtschaftlichen Einheit beim Finanzamt Österreich. Soweit für den Betrieb ein EWAZ vorhanden ist, muss das elfstellige EWAZ (99 999-9-9999/9) zur Gänze angeführt werden.

### Formularende

#### Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Es besteht keine Pflicht für voll handlungsfähige natürliche Personen sich vertreten zu lassen. Als „steuerlichen Vertreter“ akzeptiert das Finanzamt grundsätzlich berufsbefugte Parteienvertreter, das sind Wirtschaftstreuhand (Steuerberater), Rechtsanwälte und Notare. Andere eigenberechtigte Personen können nur dann als Vertreter auftreten, wenn die Vertretung nicht geschäftsmäßig vorgenommen wird (z.B. bevollmächtigtes geschäftsfähiges Familienmitglied). Für Personenvereinigungen (z.B. Miteigentumsgemeinschaft, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) kann ein Vertreter gemäß § 81 BAO die Erklärungen unterzeichnen.

#### Datum, Unterschrift

Hier hat der Eigentümer oder die steuerliche Vertretung, bei Miteigentum die Vertreterin/der Vertreter gemäß § 81 BAO die Erklärung handschriftlich zu unterzeichnen und das Datum der Unterschrift hinzuzufügen.

### Die Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören folgende Unterarten:

- landwirtschaftliches Vermögen (landwirtschaftlicher Betrieb)
- forstwirtschaftliches Vermögen (forstwirtschaftlicher Betrieb)
- Weinbauvermögen (Weinbaubetrieb)
- gärtnerisches Vermögen (gärtnerischer Betrieb)
- übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen (insbesondere Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischereirechte und Imkerei)

### Wirtschaftliche Einheit

Wirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden, Wirtschaftsgebäude, Obst- und Sonderkulturen) mit gleichen Eigentumsverhältnissen oder im Eigentum von Ehegatten oder eingetragenen Partnern bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nach der Verkehrsanschauung (allgemeiner Ansicht) zusammengehören. Das ist der Fall, wenn die Betriebe von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden können. Indizien für einen inneren wirtschaftlichen Zusammenhang sind z.B.

- gemeinsame Wirtschaftsplanung
- gemeinsame Bewirtschaftung
- gemeinsame Verwendung von Maschinen
- gegenseitige Unterstützung bei der täglichen Arbeit

In einer wirtschaftlichen Einheit können auch mehrere Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zusammengefasst werden. Nach der Verkehrsanschauung sind jedoch insbesondere Fischereirechte, Fischteichanlagen, Imkereien und gärtnerische Betriebe eigene wirtschaftliche Einheiten. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die als Betriebsvermögen gem. § 60 Abs. 1 Z 2 BewG zu beurteilen sind, bilden ebenfalls wirtschaftliche Einheiten (Betriebsgrundstücke). **Die Beurteilung des Umfangs der wirtschaftlichen Einheit erfolgt durch das Finanzamt Österreich.**

### Grundsteuermessbetrag

Der Grundsteuermessbetrag wird nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes aus dem Einheitswert errechnet und gleichzeitig mit dem Einheitswertbescheid in einem eigenen Bescheid – dem Grundsteuermessbescheid - festgestellt. Er dient insbesondere als Ausgangsgröße für die durch die Gemeinde vorzunehmende Grundsteuerfestsetzung, sowie für die Festsetzung der Abgaben und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch das Finanzamt Österreich.

### zu 1. Angaben zum Betrieb

Hier sind die Daten des Betriebes (z.B. Lageadresse der Hofstelle in den Punkten 1.1 bis 1.11 im Sinne der allgemeinen Ausfüllvorgaben auszufüllen.

#### zu 1.1 Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit (Betrieb), Name des Hofes (wenn vorhanden)

Hier ist, falls vorhanden, die ortsübliche Bezeichnung des Betriebes bzw. des Hofes einzutragen (z.B. „Musterhof“, „Gut Muster“).

#### zu 1.10 AMA-Nummer(n) des Betriebes

Hier sind die von der Agrarmarkt Austria (AMA) an den Betriebsinhaber vergebene österreichische Hauptbetriebsnummer sowie etwaige weitere Betriebsnummern einzutragen. Die AMA-Betriebsnummer entspricht der beim „Mehrfachantrag“ der AMA anzugebenden Betriebsnummer.

#### zu 1.11 Bewirtschaftung der Hofstelle

Die Hofstelle ist der Ort (Betriebsstätte), von dem aus der Betrieb dauerhaft bewirtschaftet wird. Die Hofstelle umfasst im Allgemeinen die für die Bewirtschaftung des Betriebes erforderlichen Gebäude und die Wohnung des Betriebsinhabers. Von den folgenden Möglichkeiten ist die zutreffende anzukreuzen.

- Bewirtschaftung durch den (die) Eigentümer
- Bewirtschaftung durch den (die) Pächter
- keine Hofstelle vorhanden (z.B. Fischereirecht) oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet (Wirtschaftsgebäude stehen leer oder sind ungenutzt bzw. dienen privaten oder gewerblichen Zwecken u.a.m.)

### zu 2. Vertretungsbefugte Person gemäß § 81 Bundesabgabenordnung (BAO) bei Miteigentum

Nur auszufüllen, wenn Änderungen oder Ergänzungen zum bisherigen Stand (siehe letztgültiger Bescheid) bei den Daten der vertretungsbefugten Person erforderlich sind. Soll eine andere Person von der Gemeinschaft der Miteigentümer als Vertreter namhaft gemacht werden, ist dafür mit gesondertem Antrag das Formular Bew 1 auszufüllen. Dieses kann von der Homepage des BMF [bmf.gv.at/formulare](http://bmf.gv.at/formulare) abgerufen werden.

### zu 3. (Mit)Eigentümer

In den Punkten 3.1. bis 3.36 sind die Daten der (Mit)Eigentümer zum Erklärungsstichtag auszufüllen. Für allfällige Rückfragen wird um Bekanntgabe oder Ergänzung aktueller Telefonnummern unter den Punkten 3.7 und 3.16, gebeten. In Fällen gemäß § 24 BewG (Zusammenfassung von Grundbesitz von Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern) müssen die Felder 3.3 und 3.12 (Anteil) nicht ausgefüllt werden.

### zu 3.9 (bzw. 3.18 usw.) AMA-Betriebsnummer

Hat einer der Miteigentümer einen weiteren Betrieb mit eigener AMA-Betriebsnummer (abweichend zu Punkt 1. 10), ist diese hier anzugeben.

### zu 4. Flächen der wirtschaftlichen Einheit

#### zu 4.1 Eigentumsflächen insgesamt

Für Zwecke der Einheitsbewertung sind Eigentumsflächen (Grundstücksflächen nach Katasterausmaß) der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit relevant. Im Gegensatz dazu sind AMA-Flächen bewirtschafteterbezogene geförderte „Nettoflächen“ (= Eigen- und Pachtflächen bzw. zur Nutzung überlassene Flächen). Diese sind daher nicht heranzuziehen.

#### zu 4.1.1 Flächenausmaß der Nutzungen zum Stichtag

Unter diesem Punkt sind die aktuellen Nutzungen und jeweiligen Flächenausmaße zum Stichtag zu erklären. Die Nutzungen richten sich nach der tatsächlichen Nutzung bzw. den tatsächlichen Nutzungen. Die tatsächliche Nutzung kann von der Nutzung laut Kataster abweichen, Nutzungsänderungen sollten beim Vermessungsamt angezeigt werden.

#### Beispiel Nutzungsänderung:

*Ein landwirtschaftliches Grundstück (bzw. eine Teilfläche) wurde neu aufgeforstet (10.000 m<sup>2</sup>). Die Nutzungsänderung ist im Kataster noch nicht erfasst. Diese Fläche ist nunmehr bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen 4.1.1 b) anzugeben und bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche 4.1.1 a) abzuziehen.*

#### zu a) landwirtschaftlich genutzte Flächen

Hier sind alle einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben. Im Kataster sind landwirtschaftlich genutzte (Grund-) Flächen wie folgt ausgewiesen:

	<b>Äcker, Wiesen oder Weiden:</b> Ackerland einschließlich der Grünbrachen, sowie Dauergrasflächen, die gemäht oder beweidet werden und eventuell locker mit Obstbäumen bestockt sind, sofern sie sonst keine Bestockung, Verbuschung oder keinen Waldanflug aufweisen.
	<b>Dauerkulturanlagen und Erwerbsgärten:</b> Obst- und Beerenplantagen, Hopfenanlagen, sowie Kurzumtriebsflächen, Christbaumkulturen, Forstsaamenplantagen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zweck der Gewinnung von Früchten, die nach § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, nicht als Wald gelten. <b>Hinweis: Erwerbsgärten,</b> sind gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen, zählen jedoch <b>nicht zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen</b> , sie sind den gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen zuzuordnen.
	<b>Verbuschte Flächen:</b> Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen mit Buschwerk oder aufkommendem Waldanflug, sowie Heideflächen, deren Überschirmung jedenfalls unter 50 % beträgt und die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

Weitere Beispiele für landwirtschaftliche Nutzung:

Hutweiden, Streuwiesen, Feldraine, Hecken, Gräben, Grenzraine, Vorgewende und dergleichen, Flächen der Obst- und Sonderkulturen (Feldgemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen) einschließlich Dauerkulturen (Hopfenanlagen, Christbaumkulturen und Kurzumtriebsflächen bzw. Energieholzflächen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

### **Ebenfalls in die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzubeziehen:**

- die Flächen der landwirtschaftlichen Hofstelle (Bauflächen, Hausgärten, Betriebsflächen)
- Bauflächen von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, von Wohngebäuden der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und von Wohngebäuden der Betriebsinhaber und Ausnehmer (§ 33 BewG Wohnungswert)
- Teichbetriebsflächen bis zu 0,5 ha
- private Verkehrsflächen des luf Betriebes, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (Wege und Straßen außerhalb des Wald- und Alpbereiches)

**Hinweis:** Im Kataster sind Verkehrsflächen in der Regel als Straßenverkehrsanlagen und Verkehrsrandflächen ausgewiesen.

### **Nicht in die landwirtschaftlich genutzten Flächen einzubeziehen** sind beispielsweise:

- Flächen von Wohngebäuden, die vermietet sind
- gewerblich genutzte Flächen (siehe dazu auch Erläuterungen zu Punkt 4.1.4)

### **zu b) forstwirtschaftlich genutzte Flächen**

Hier sind alle einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben. Dazu gehören:

- alle Flächen, welche Wald im Sinne des Forstgesetzes sind. Diese Flächen sind in der Regel im Grundbuch und Kataster unter der Benützungsart Wald (Wälder, Krummholzflächen, Forststraßen) ausgewiesen. Wenn eine Fläche im Kataster nicht als Wald ausgewiesen ist, aber im Sinne des Forstgesetzes bewaldet ist, geht Kulturstand (tatsächliche Nutzung) vor Katasterstand. Ist hingegen im Kataster Wald ausgewiesen, ist gemäß § 3 Forstgesetz 1975 ein Beweis des Gegenteils nur durch Vorlage einer Rodungsbewilligung, den Antrag auf Rodung oder durch rechtskräftigen Bescheid der Forstbehörde möglich.
- Weiters sind in den forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Flächen der forstwirtschaftlichen Betriebsgebäude – Forstdienstgebäude, welche in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Forstbetrieb stehen, einzubeziehen.

### **Nicht in die forstwirtschaftlich genutzte Fläche einzubeziehen** sind Bauflächen von

- Wohngebäuden des Betriebsinhabers samt den dazugehörigen Flächen (Umgriff)
- dem Jagdbetrieb dienenden Gebäuden

### **Nutzungen im Kataster**

	<b>Wälder:</b> sind forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit forstlichen Holzgewächsen bestockt sind, einschließlich Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen, Kahlfächen und Waldblößen. Windschutzanlagen, Kurzumtriebsflächen, Christbaumkulturen, Forstgärten, Forstsamenplantagen und Plantagen von Holzgewächsen zur Gewinnung von Früchten, sind ebenfalls Wald, sofern sie im Kataster nicht der Benützungsart „Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“ zugeordnet sind.
---	--

	<b>Krummholzflächen:</b> sind alpine Flächen mit überwiegendem Latschen- oder sonstigem Krummholzbewuchs (z.B. Grünerlen).
	<b>Forststraßen:</b> sind nicht öffentliche Straßen im Waldgebiet, die primär der forstlichen Bewirtschaftung dienen.

### **zu c) alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen)**

Hier sind alle alpwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Ausgangspunkt für die Bewertung ist grundsätzlich die Fläche laut Kataster:

	<b>Alpen:</b> Alpen sind Vegetationsflächen oberhalb und außerhalb der höhenbezogenen Dauersiedlungsgrenze, die vorwiegend durch Beweidung während der Sommermonate genutzt werden, sowie die in regelmäßigen Abständen gemähten Dauergrasflächen im Almbereich.
---	--

**von** den als **Alpen** ausgewiesenen Flächen sind **abzuziehen:**

- Wald im Sinne des Forstgesetzes
- unproduktive Flächen

### **zu alpwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch:**

- Bauflächen der alpwirtschaftlich genutzten Gebäude
- private Alpwege, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen
- eventuell sonstige Nutzungen laut Kataster (z.B. vegetationsarme Flächen), die tatsächlich alpwirtschaftlich genutzt werden
- Alpwald (gilt nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes)

**nicht** zur **alpwirtschaftlich** genutzten Fläche zählen beispielsweise:

- Tal- und Bergstationen von Liftanlagen
- Grundflächen der Beschneigungsteiche
- vermietete Almgebäude, Schihütten
- Parkplätze für Liftbenutzer u.a.
- gewerblicher Almausschank, Jausenstationen

Nähere Erläuterungen siehe Beilage LuF 1-A

### **zu d) weinbaumäßig genutzte Flächen**

Hier sind alle einem weinbaulichen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben. Dazu zählen insbesondere die Weingartenflächen laut **Kataster** (BEV) und die Weinbauflächen gemäß landesgesetzlicher Bestimmungen (Weinbaukataster).

	<b>Weingärten:</b> Weingärten sind Flächen, die mit Weinreben bestockt sind.
---	--

Weiters sind in die weinbaumäßig genutzten Flächen einzubeziehen:

- Bauflächen von weinbaumäßig genutzten Wirtschaftsgebäuden
- Betriebsflächen von Weinbaubetrieben
- Bauflächen von weinbaumäßig genutzten Betriebsgebäuden, von Wohngebäuden der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Bauflächen der Wohngebäude des Betriebsinhabers sowie der Ausnehmer (§ 33 BewG Wohnungswert)

### **Nicht in die weinbaulich genutzte Fläche einzubeziehen sind beispielsweise Flächen**

- die dem gewerblichen Buschenschank dienen
- von gewerblich genutzten Betriebsgebäuden (z.B. Kellereigebäude)

Der aktuelle Stand der Weingartenflächen ist unter Pkt. 4.1.1 d) und 9.7 zu erklären. Hinweis: Rebschulflächen und Rebanlagen zur Gewinnung von Schnittreben sind im gärtnerischen Vermögen zu erfassen.

Näheres siehe Erläuterungen zu Pkt. 9

## zu e) gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen

Hier sind alle einem gärtnerischen Hauptzweck dienenden Flächen anzugeben.

**Hinweis:** Gemüsebau innerhalb eines Fruchtwechsels mit Feldfrüchten wie z.B. Mais, Zuckerrüben, Weizen u.a. ist als Feldgemüsebau nicht dem gärtnerischen Freiland, sondern den Sonderkulturen zuzurechnen.

Zu den **gärtnerisch genutzten** Flächen zählen insbesondere:

- Freilandflächen: für Gemüse- und Zierpflanzen, Baum- und Rebschulflächen, Forstgehölze (Forstbaumschulen),
- Geschützter Anbau: Folientunnel ab mindestens 3,5 m Basisbreite, Foliengewächshäuser, Gewächshäuser (z.B. Glashäuser) u.a.

**Weiters** sind in die **gärtnerisch** genutzten Flächen einzubeziehen:

- Dauerwege
- Lagerplätze für gärtnerische Materialien und Gerätschaften
- Kundenparkplätze
- Zier- und Schauflächen
- Betriebsgebäude einschließlich der Wohn- und Aufenthaltsräume der im gärtnerischen Betrieb beschäftigten Mitarbeiter

**Nicht** in die **gärtnerisch** genutzten Flächen einzubeziehen sind:

- Baufläche des Wohnhauses des Betriebsinhabers samt Umgriff (Hausgarten)
- nicht betrieblich genutzte Flächen und gewerblich genutzte Flächen

Näheres siehe **Erläuterungen zur Beilage LuF 1-G**

Die (vorläufige) Summe der gärtnerisch genutzten Flächen ergibt sich aus den Flächensummen unter Punkt 1.13 der Beilage LuF 1-G.

## zu f) fischereilich genutzte Flächen

Zu den fischereilich genutzten Grundflächen zählen Teich-, Durchfluss- und Angelfischereianlagen. Im Kataster sind Gewässerflächen wie folgt ausgewiesen:

	<b>Fließende Gewässer:</b> Wasserflächen, die erkennbare Fließgeschwindigkeit aufweisen, inklusive der allfälligen Staubereiche bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand.
	<b>Stehende Gewässer:</b> Wasserflächen, die keine erkennbare Fließgeschwindigkeit aufweisen (z.B. Seen, Teiche, Speicherstauseen, ausgenommen sind künstlich errichtete Schwimmbäder in Gärten) bis zum regelmäßig wiederkehrenden höchsten Wasserstand.
<b>GR</b>	<b>Gewässerrandflächen:</b> Böschungen, Dämme, Flächen mit Uferbegleitvegetation, sowie den Abfluss regelnde Sammelbecken, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungsort „Wald“ zugehören.
	<b>Feuchtgebiete:</b> Schilfflächen, Sümpfe, Moore, sowie regelmäßig überschwemmte Flächen (z.B. Altarme, sumpfarartige Rückhaltebecken usw.), die eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht zulassen.

Zu fischereilich genutzten Grundflächen zählen somit die Teich(betriebs)flächen und die Betriebsflächen von Fischzucht-Durchflussanlagen; siehe Erklärungsformulare LuF 1-FA (Angelfischerei in Teichen), LuF 1-FT (Teichwirtschaften) und LuF 1-FD (Fischzucht-Durchflussanlagen).

Gewässerflächen, die nicht fischereilich genutzt werden, sind unter g) Vegetationsflächen geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs einzutragen.

Die Baufläche des Wohnhauses des Betriebsinhabers ist bei Fischzucht oder Teichwirtschaft (Hinweis: gilt für das gesamte übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen) dem Grundvermögen zuzurechnen.

## zu g) und h) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des/im Almbereich/s

Das sind Flächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, dass sie im derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können (§ 39 Abs. 2 lit. b BewG). Diese Flächen werden nicht der Bodenschätzung unterzogen. Darunter können insbesondere Flächen der **Benützungsort „Sonstige vegetationsarme Flächen“ (laut Kataster)** fallen, sofern diese nicht weitgehend unproduktiv (Fels-, Geröllflächen, Schutthalden) sind. Weiters können auch (nicht bodengeschätzte) Moore und nicht rekultivierte Torfstiche darunterfallen.

	<b>Vegetationsarme Flächen:</b> Flächen mit bodendeckender Vegetation außerhalb des land-, forst- oder almwirtschaftlichen Bereiches (zumeist im Hochgebirge).
---	--

## zu i) unproduktive Flächen

- Fels- und Geröllflächen, kahles Gestein, Gletscher, Sonstige - vegetationsarme Flächen (laut Kataster), die überwiegend unproduktiv (mit Fels- und Geröllflächen durchsetzt) sind.
- Privatwege** (im Kataster als Straßenverkehrsanlagen und Straßenrandflächen ausgewiesen), die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind hier ebenfalls einzubeziehen.

### Gesetzliche Definition:

Als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

### Nutzungen im Kataster

	<b>Fels- und Geröllflächen:</b> vegetationslose Flächen mit gewachsenem Fels oder lockerem Gestein
	<b>Gletscher:</b> ganzjährig von Eis bedeckte Flächen

## zu 4.1.2 und 4.1.3

Siehe Fußnote 5 und 6 auf Seite 4 der Erklärung LuF 1

## zu 4.1.4 Grundflächen, die nicht mehr land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen

Sofern derartige Flächen in dieser wirtschaftlichen Einheit zum Erklärungsstichtag erfasst sind, sind sie aus der land- und forstwirtschaftlichen (luf) Nutzfläche herauszurechnen.

Zu Flächen, die keinem luf Hauptzweck dienen, zählen z.B.:

- gewerblich genutzter Lagerplatz, Sand- oder Schottergrube, Steinbruch, Beschneigungsteich, Campingplatz, Golfplatz und andere Sportanlagen, gewerbliche Energiegewinnung (z.B. Windräder, Photovoltaikanlagen)
- Flächen und Gebäude, die der Privat- und Freizeitnutzung dienen, usw.
- Flächen von vermieteten Gebäuden
- gewerblich genutzte oder vermietete Bauflächen von Gebäuden, die zum Einstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen usw. dienen; die zugehörigen Manipulationsflächen und Parkplätze zählen ebenfalls nicht mehr zum luf Vermögen.

**Ausnahme:** Nicht (mehr) genutzte Wirtschaftsgebäude gehören solange zum LuF Vermögen, als sie keinem anderen Zweck zugeführt werden (vgl. § 31 Abs. 6 BewG).

Bitte machen Sie weitere Angaben zu diesen Flächen und Gebäuden unter Punkt 5.

Erforderlichenfalls wird das Finanzamt Österreich weitere Angaben anfordern, z.B. Zusendung einer Erklärung für Grundvermögen.

**Hinweis:** Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, bei denen nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit anderen als Land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Bauland, Industrieland) dienen werden, sind als Grundvermögen zu bewerten. Diese können in einem Beiblatt extra ausgewiesen werden.

#### **zu 4.2 Nähere Angaben zum Betrieb (erforderliche Beilagen zu LuF 1)**

Kreuzen Sie bitte hier die vorhandenen Betriebszweige an und füllen sie die erforderlichen Beilagen zu LuF 1 aus.

#### **Erforderliche/zusätzliche Beilagen können Sie anfordern**

- Online Bestellservice (Homepage des BMF) unter [bmf.gv.at/formulare](http://bmf.gv.at/formulare)
- Telefonische Bestellung beim Finanzamt Österreich
- Papiermäßige Abholung beim Finanzamt Österreich

#### **• zu Alpen und Weiderechte**

Wenn alpwirtschaftlich genutzte Flächen laut Pkt. 4.1.1 c) vorliegen, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-A aus. Falls Sie Inhaber urkundlicher Weiderechte an landwirtschaftlichen, alpwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind, füllen Sie bitte ebenfalls die Beilage LuF 1-A aus.

- zu forstwirtschaftlich genutzte Flächen über 100 ha**  
Gehören zum Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Flächen laut Pkt. 4.1.1 b) über 100 ha, füllen Sie bitte die erforderlichen Beilagen LuF 1-FO, LuF 1-FOF und LuF 1-FOE aus.

- zu gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen**  
Wenn gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen laut Pkt. 4.1.1 e) vorliegen, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-G aus.

#### **• zu Tierhaltung**

Wenn die Aufforderung durch das Finanzamt erfolgt oder wenn die Tierhaltungsdaten nicht bei der AMA gemeldet sind bzw. wenn sich wesentliche und nachhaltige Änderungen bei der Tierhaltung ergeben (z.B. Auflassen der überdurchschnittlichen Tierhaltung), füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-T aus. Die Meldung von landwirtschaftlicher Tierhaltung im geringen Umfang (insbesondere für den Eigenbedarf) ist nicht erforderlich.

- zu Obstbau (ab 0,5 ha auf Eigen- und Pachtflächen)**  
Füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-O aus, wenn die Eigen- und Pachtflächen bei Erwerbsobstbau (ohne Streuobstbau) mindestens 0,5 ha betragen. Sie erklären sind:

- Erwerbsobstanlagen: Aroniabeere, Holunder, Kiwi, Pfirsich, Schwarze Johannisbeere, Sauerkirsche, Sanddorn, Zwetschke, Pflaume, Nektarine, Preiselbeere, Apfel, Birne, Rote Johannisbeere, Marille, Süßkirsche, Brombeere, Heidelbeere, Himbeere, Stachelbeere und Erdbeeren
- Wenn mehr als 4.000 Liter Apfel- und/oder Birnenmost/-säfte aus Streuobstbau jährlich produziert werden, die nicht im Buschenschank verkauft werden und die Einnahmen daraus nicht gesondert für die Sozialversicherung aufzeichnungspflichtig sind.

- Wenn mehr als 1.500 Liter Obst- bzw. Beerenwein/-säfte aus anderen Obstarten jährlich produziert werden, sofern diese Obstarten nicht bereits bei den Erwerbsobstanlagen erfasst sind oder diese Produkte nicht im Rahmen des Buschenschanks abgegeben werden und die Einnahmen daraus nicht gesondert für die Sozialversicherung aufzeichnungspflichtig sind. Siehe auch Erläuterungen zu LuF 1-O.

#### **• zu Sonderkulturen auf Eigen- und Pachtflächen**

Füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-S aus, wenn Sie Flächen mit Feldgemüse und/oder Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen **ab einem Ausmaß von 1 ha** bewirtschaften. Die unter diese Regelung fallenden Gemüsearten, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen finden Sie in den Erläuterungen zu LuF 1-S aufgelistet. Christbaumkulturen und Hopfenanlagen sind ab einem Ausmaß von 0,5 ha auf Eigen- und Pachtflächen zu erklären.

#### **• zu Imkerei ab 50 Bienenvölker**

Wenn Ihr Imkereibetrieb mindestens 50 Bienenstöcke umfasst (Bestand Ende Oktober), füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-T aus.

#### **• zu Teichwirtschaft**

Teichwirtschaften werden ab einer Betriebsfläche von 0,5 ha gesondert erfasst. Zur Betriebsfläche gehören Teichfläche, Teichdämme, Röhricht- und Schilfflächen, Betriebsgebäude- und Manipulationsflächen. Füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FT aus.

#### **• zu Fischzucht - Durchfluss- bzw. Kreislaufanlagen**

Sofern Sie zur Fischzucht eine Durchfluss- oder Kreislaufanlage (z.B. Forellenzucht- und Mastanlagen) betreiben, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FD aus. Eine Bewertung erfolgt ab einer Mindestzuflusswassermenge von 2,5 Litern pro Sekunde.

#### **• zu Angelfischerei in Teichen**

Wenn bei der Bewirtschaftung ihrer Teiche auch Angelscheine und dergleichen ausgegeben werden bzw. Teiche an Fischereivereine oder Fischereiverbände verpachtet sind, füllen Sie bitte Beilage LuF 1-FA aus.

#### **• zu Fischereirecht an fließenden Gewässern**

Falls Sie Inhaber von Fischereirechten an fließenden Gewässern sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FF aus.

#### **• zu Fischereirecht an stehenden Gewässern**

Falls Sie Inhaber von Fischereirechten an stehenden Gewässern sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-FS aus.

#### **• zu Jagdgatter**

Jagdgatter sind Umzäunungen von Grundflächen zum Zwecke der Erzielung jagdlicher Mehrerträge. Beim Wild im Gatter handelt es sich nicht um zahm gemachte Tiere im Sinne des § 384 ABGB. Falls Sie Inhaber eines Jagdgatters sind, füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-J aus.

#### **zu 4.2.1 Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude auf fremdem Grund und Boden**

Sofern Sie Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden auf fremdem Grund und Boden sind, füllen Sie Pkt. 4.2.1 aus.

#### **zu 5. Grundflächen und Gebäude, die nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen**

Wenn unter Punkt 4.1.4 Angaben gemacht wurden, geben Sie bitte unter den Punkten 5.1 oder Punkt 5.2 nähere Details dazu an. Erforderlichenfalls werden vom Finanzamt Österreich zusätzliche Informationen eingeholt, wie zum Beispiel durch Zusendung einer Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes für Grundvermögen.

## zu 5.1 Angaben zu Grundflächen laut Punkt 4.1.4

### Beispiel

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Fläche	Art der Nutzung (ev. Hausnummer)
A-Dorf	123/4 Teilfläche	2.000 m <sup>2</sup>	gewerblich vermieteter Lagerplatz
B-Dorf	456/1, 457 Teilfläche	5.650 m <sup>2</sup>	Golfplatz

## zu 5.2 Angaben zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden:

### Beispiel

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Fläche	Art der Nutzung (ev. Hausnummer)
A-Dorf	123/6 Teilfläche	150 m <sup>2</sup>	gewerblich vermieteter Schuppen
B-Dorf	510	100 m <sup>2</sup>	vermietetes ehemaliges Ausgedingehaus

## zu 6. Besteht ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb?

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb im Sinne des § 30 Abs. 8 BewG 1955 (und § 21 Abs. 2 Z 1 EStG 1988) gilt ein Betrieb, der einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb seiner Funktion nach zu dienen bestimmt ist. Nähere Ausführungen dazu siehe EStR Rz 4209 ff.

## zu 7. Zukäufe von Handelswaren

Als Handelswaren gelten zugekaufte Erzeugnisse (Waren), die land- und forstwirtschaftlich nicht bearbeitet werden und sich im Betrieb vor dem Weiterverkauf nicht wesentlich verändern (z.B. verkaufsfertige Topfpflanzen, Stauden, Sträucher und Bäume, Brennholz, Obst, Gemüse). Handelswaren, die nach Katastrophenereignissen (z.B. Hagelschlag, Frost) als Ersatz für vernichtete Waren für den laufenden Geschäftsbetrieb zugekauft werden müssen, sind hier nicht anzuführen.

**Hinweis:** Bei gärtnerischen Betrieben sind die Angaben zum Zukauf von Handelswaren in der Beilage LuF 1-G zu erklären.

## zu 8. Beschreibung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen

### zu 8.1 forstwirtschaftlich genutzte Fläche bis 10 ha

#### zu forstwirtschaftlich genutzte Fläche laut Punkt 4.1.1

Die Gesamtfläche entspricht der forstwirtschaftlich genutzten Fläche gemäß Punkt 4.1.1 b) auf Seite 4 des Formulars LuF 1.

#### zu davon Schutzwald

Zum Schutzwald zählen Standortschutzwald sowie Objektschutzwald. Siehe dazu auch Erläuterung zu Punkt 8.2.2.

#### zu davon Auwald

Auwald bezeichnet eine Vegetationsform entlang von größeren Flüssen, welche aus azonalen (= für die Region untypische) Laubwaldgesellschaften besteht, sowie von Überschwemmungen und/oder Grundwasser stark beeinflusst wird. Nassstellen im Bereich von Quellaustritten oder bachbegleitende Ufervegetation sind nicht als Auwald zu erklären.

#### zu davon Christbaumkulturen auf Waldboden

Angabe des Flächenausmaßes der Christbaumkultur auf Waldboden gemäß Forstgesetz 1975.

**Achtung:** Es gibt auch Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen, z.B. Wiese und Acker. Diese sind hier nicht anzuführen, sondern in der Beilage LuF 1-S.

#### zu verbleibende forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Dies ist die Differenz von forstwirtschaftlich genutzten Flächen laut Punkt 4.1.1 und Summe aus Schutzwald, Auwald und Christbaumkulturen auf Waldboden.

## Flächenmäßig größte Teil (politische Gemeinde)

Tragen Sie den Namen der politischen Gemeinde und die zugehörige Gemeindekennziffer ein, in welcher der flächenmäßig größte Teil der verbleibenden forstwirtschaftlich genutzten Fläche (forstwirtschaftlich genutzte Fläche laut Punkt 4.1.1 abzüglich Schutzwald, Auwald und Christbaumkulturen auf Waldboden) liegt. Die Gemeindekennziffer (Abkürzung GKZ) ist bei der Statistik Austria unter <https://www.statistik.at/services/tools/services/regionales/regionale-gliederungen> zu finden.

## zu 8.2 Forstwirtschaftlich genutzte Flächen von mehr als 10 ha bis einschließlich 100 ha

### zu 8.2.1 Wirtschaftswald

Wirtschaftswald ist der Teil der Forstbetriebsfläche, welcher überwiegend für die Holzproduktion geeignet ist. Im Forstbetrieb wird die Wirtschaftswaldfläche gegliedert in:

- Hochwald (Punkt 8.2.1.1)
- Niederwald und Mittelwald (Punkt 8.2.1.2)
- Auwald (Punkt 8.2.1.3)

#### zu 8.2.1.1 Hochwald

(Wirtschaftswald-) Hochwald ist ein überwiegend aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Ansamung entstandener Wald. Die Altersklassenverteilung des Hochwaldes erfolgt in Altersgruppen, Baumartengruppen und Wachstumsstufen.

#### zu 8.2.1.1 Wachstumsstufe

Die Bestimmung der Wachstumsstufe im Wirtschaftswald-Hochwald erfolgt anhand der Bestandesmittelhöhe (Lorey'sche Mittelhöhe) in Metern in Abhängigkeit vom Bestandesalter. Die Lorey'sche Mittelhöhe (hL) ist die mit der Grundfläche gewichtete mittlere Höhe der Baumarten. Näherungsweise kann dafür die Höhe der höchsten Bäume (das ist nicht die Bestandesoberhöhe) abzüglich 15 % heran-gezogen werden.

Wachstumsstufe mittel			
Baumartengruppe	60 Jahre	80 Jahre	100 Jahre
Fichte, Weißtanne, Douglasie	13 - 19 m	16 - 24 m	20 - 28 m
Lärche, Zirbe	15 - 23 m	18 - 26 m	20 - 29 m
Weißkiefer	11 - 18 m	14 - 21 m	16 - 24 m
Anderes Nadelholz	13 - 20 m	17 - 25 m	18 - 27 m
Eiche	12 - 17 m	15 - 21 m	18 - 23 m
Laubhölzer ohne Eiche	15 - 21 m	19 - 27 m	22 - 29 m

Werden die oben angeführten Baumhöhen der „Wachstumsstufe mittel“ überschritten, dann ist die „Wachstumsstufe gut“ zu unterstellen. Werden diese unterschritten, dann ist der Waldbestand der „Wachstumsstufe schlecht“ zuzuordnen. Die Ermittlung der Wachstumsstufe von jüngeren Beständen (unter 60 Jahren) kann anhand der Höhenentwicklung angrenzender, älterer Bestände derselben Baumart auf vergleichbaren Standorten erfolgen (dynamische Bonitierung).

#### zu 8.2.1.1 Summe Hochwald

Hier ist die Summe aller Hochwaldflächen einzutragen.

#### zu Bringungsverhältnisse im Hochwald

Bei der Beurteilung der Bringungsverhältnisse ist zu berücksichtigen:

Holzbringung mittels Traktor mit Anbaueilwinde oder Forstschlepper ist nicht möglich, wenn die Befahrbarkeit der Fläche aufgrund von Neigung und Beschaffenheit des Bodens (z.B. Sumpf, Grobblockigkeit) nicht möglich ist. Bei der Abschätzung der Bringungsverhältnisse ist auf Wirt-

schaftlichkeit und Pfleglichkeit der Holzernte Rücksicht zu nehmen. Nicht schlepperbefahrbar Flächen, die (z.B. aufgrund einer günstigen Aufschließung) aus forsttechnischer Sicht einen Zuzug bis maximal 50 m bedingen, sind dem schlepperbefahrbar Gelände zuzurechnen. Die Befahrbarkeit ist unabhängig von der aktuellen Bestockung und Bewirtschaftungsform zu beurteilen, ganzjährige Befahrbarkeit ist dabei nicht erforderlich. Flächen unter 0,5 ha können außer Acht gelassen werden.

#### zu 8.2.1.2 Niederwald, Mittelwald

Hier ist die Gesamtfläche des Nieder- und Mittelwalds anzugeben.

**Niederwald:** ist ein überwiegend aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald mit kurzer Umtriebszeit. Dieser wird für Brennholzgewinnung etc. flächig genutzt, die Wiederbewaldung erfolgt hauptsächlich durch Stockausschläge.

**Mittelwald:** besteht aus zwei Bestandesschichten, mit denen Bewirtschaftungsformen des Hochwaldes mit Bewirtschaftungsformen des Niederwaldes kombiniert werden. Der Mittelwald setzt sich aus einem gleichaltrigen niederwaldartigen Unterholz mit kurzen Umtriebszeiten und einem hohen Anteil von Stockausschlägen mit flächiger Nutzung, sowie einem stark ungleichaltrigen Oberholz mit langen Umtriebszeiten, mehrheitlich aus Kernwüchsen, das einzelstammweise genutzt wird und eine Überschirmung von max. 70 % aufweist, zusammen.

#### zu 8.2.1.3 Auwald

Auwald bezeichnet eine Vegetationsform entlang von größeren Flüssen, welche aus azonalen (= für die Region untypischen) Laubwaldgesellschaften besteht, sowie von Überschwemmungen und/oder Grundwasser stark beeinflusst wird. Nassstellen im Bereich von Quellaustritten oder bachbegleitende Ufervegetation sind nicht als Auwald zu erklären.

#### zu 8.2.2 Sonderbetriebsklassen

##### zu Schutzwald mit möglicher Holznutzung, Bannwald, Erholungswald

Schutzwald mit möglicher Holznutzung ist:

- Standortschutzwald und
- Objektschutzwald

bei denen Nutzungen regelmäßig und nachhaltig möglich sind.

- **Standortschutzwald** (§ 21 Abs. 1 Forstgesetz 1975) ist Wald, dessen Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und der eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordert. Dazu gehören:

- Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden
- Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten
- Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist
- Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind
- der Bewuchs der Kampfzone des Waldes
- der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel

- **Objektschutzwald** (§ 21 Abs. 2 Forstgesetz 1975) ist Wald, welcher Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützt und der eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung seiner Schutzwirkung erfordert.

Zu beachten ist, dass die Schutzfunktion laut Waldentwicklungsplan nicht mit dem Schutzwaldbegriff gemäß § 21 Forstgesetz 1975 gleichzusetzen ist! Bestehen beim Waldeigentümer Zweifel, ob ein Wald oder Teile desselben Schutzwald sind, so kann dieser einen Bescheid gemäß § 23 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (Schutzwaldfeststellungsverfahren) bei der Forstbehörde anfordern.

- **Bannwald und Erholungswald:** Für die Erklärung von Bannwald und Erholungswald sind diesbezügliche Bescheide der Forstbehörde notwendig, welche auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen sind.

##### zu Schutzwald ohne mögliche Holznutzung, Windschutzanlagen

Zu Schutzwald ohne mögliche Holznutzung zählen Standortschutzwald und Objektschutzwald, bei denen Holznutzungen regelmäßig und nachhaltig nicht möglich sind und nur zufällig erfolgen.

Merkmale für Schutzwald ohne mögliche Holznutzung:

- Umtriebszeiten von mehr als 200 Jahren bzw. nicht festlegbar
- nicht zugängliche Flächen (unbegebar)
- Kampfzone des Waldes
- Lawinenbahnen und deren Auslaufzone
- periodisch von Lawinen oder anderen Naturereignissen betroffene Bestände (Staublawinen, Überschotterungen, etc.)
- auflösende Bestandesstrukturen mit einwanderndem Krummholz
- Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden dienen (§ 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

##### zu Krummholzflächen

Krummholzflächen gemäß § 2 Abs. 6 Z 2 Benützungarten-Nutzungen-Verordnung sind alpine Flächen mit Krummholzbewuchs (z.B. Latschen oder Grünerlen).

##### zu Christbaumkulturen auf Waldboden

Angabe der Anbaufläche für Christbäume auf Waldboden gemäß Forstgesetz 1975.

**Achtung:** Es gibt auch Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. Wiese und Acker (siehe Erläuterungen Beilage LuF 1-S).

##### zu Kurzumtriebsflächen auf Waldboden

Pflanzung schnellwachsender Baumarten mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren (z.B. Weiden, Pappeln) zur Produktion von Industrie- und Brennholz auf Waldboden (§ 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975)

##### zu Nichtholzbodenflächen und sonstige Forstbetriebsflächen

Dazu zählen:

- Forststraßen und Holzlagerplätze; für die Ermittlung der Nichtholzbodenfläche der Forststraße wird die Fahrbahnbreite zuzüglich der unbestockten Böschungfläche (Horizontalprojektion) herangezogen.
- Waldschneisen über 4 m Breite
- Fläche der Forstwirtschaftsgebäude

##### zu Forstwirtschaftlich genutzte Flächen gesamt

In dieser Zeile ist die Summe aus Wirtschaftswaldfläche (Hoch-, Nieder-, Mittel- und Auwald) und der Fläche der Sonderbetriebsklassen zu erklären. Diese Fläche muss mit der forstwirtschaftlich genutzten Fläche gemäß 4.1.1 b) übereinstimmen. Hinweis: Anträge zur Berücksichtigung von Kalamitätsschäden gemäß Ergänzung der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von

forstwirtschaftlichem Vermögen vom 4. Februar 2021 (§§ 9a und 14) für Stich-tage ab 1. Jänner 2021 sind gesondert zu stellen. Die entsprechenden Formblätter für Kleinst- und Kleinwald werden von den Landwirtschaftskammern zur Verfügung gestellt.

**zu 9. Weinbau**

**zu 9.1 Flächenaufteilung nach Hangneigungsklassen**

Die Flächensumme muss mit dem (wirtschaftliche Einheit) erfassten Flächenausmaß lt. Pkt. 4.1.1 d) übereinstimmen. Die Hangneigungen können aus dem Weinbaukataster übernommen oder nach eigener Einschätzung angegeben werden. Die Bezeichnung der fünf Neigungsklassen entspricht der Abstufung des Weinbaukatasters. Die Angaben dienen der Zuordnung zu den ortsüblichen Verhältnissen hinsichtlich der Hangneigungen.

**zu 9.2 Tatsächliche Vermarktungsverhältnisse des Betriebes**

Es ist die betriebsindividuelle Vermarktungsform auf Basis der hochgerechneten Weinmenge bekanntzugeben (Durchschnitt der letzten 3 Jahre). **Hinweis:** Der im Buschenschank veräußerte Wein ist der Vermarktungsform „Flaschenwein“ zuzurechnen.

**Beispiele zu den Vermarktungsanteilen:**

**Gesamterntemenge 10.000 kg Trauben, entspricht 7.500 Liter Wein (= 10.000 x 0,75)**

Variante 1:

2.000 kg Trauben werden direkt verkauft (20 %) 8.000 kg Trauben werden eingepresst (80 %) und als Flaschenwein verkauft

Lösung:

**Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein unter 25 % ist anzukreuzen.**

Variante 2:

10.000 kg Trauben werden eingepresst (7.500 l Wein) davon werden 5.000 Liter in der Flasche (=66,66 %) und 2.500 l Fasswein vermarktet (= 33,33 %)

Lösung:

**Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein 25 % bis weniger als 50 % ist anzukreuzen.**

Variante 3:

6.000 kg Trauben werden verkauft (60 %) 4.000 kg Trauben werden eingepresst (40 %)

Lösung:

**Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein 50 % bis weniger als 75 % ist anzukreuzen.**

Variante 4:

9.500 kg Trauben werden verkauft (95 %) 500 kg Trauben werden für den Eigenverbrauch eingepresst (5 %)

Lösung:

**Vermarktungsanteil Trauben und Fasswein mindestens 75 % und darüber ist anzukreuzen.**

**zu 9.3 Pachtverhältnisse**

Falls eine innerbetriebliche Verpachtung vorliegt, ist Punkt 9.2 ebenfalls auszufüllen.

**zu 9.4 Weinbuschenschank (Heuriger)**

Falls Sie im Rahmen Ihres Weinbaubetriebes einen Buschenschank führen, ist Punkt 9.4 auszufüllen.

**zu Weinausschank in Litern**

Sofern der Buschenschank erst weniger als 3 Jahre betrieben wird, ist die Ausschankmenge des kürzeren Zeitraums maßgeblich (z.B. Durchschnitt von 2 Jahren).

**zu bäuerlicher Buschenschank mit Speisenverabreichung**

Ist auszuwählen, wenn die Betriebsführung den landesgesetzlichen Vorschriften (Buschenschankgesetz) des bäuerlichen Buschenschankes entspricht.

**zu bäuerlicher Buschenschank mit gewerblicher Speisenverabreichung gemäß § 111 Abs. 2 Z 5 Gewerbeordnung**

Ist auszuwählen, wenn es im Rahmen des freien Gewerbes möglich ist, einfache warme Speisen zu verabreichen.

**zu bäuerlicher Buschenschank mit gewerblicher Speisenverabreichung gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung**

Ist auszuwählen, wenn eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) vorhanden ist und ausgeübt wird.

**zu 9.5 Zukauf von Weintrauben, Traubenmost und Wein**

Angabe des Zukaufs; § 30 Abs. 9 BewG:

Anzugeben ist der durchschnittliche jährliche Zukauf der letzten drei Jahre (in Kilogramm und Liter)

Zukäufe von Trauben, Most und Wein als nachweislichen Ersatz für Katastrophenausfälle der eigenen Ernte sind nicht anzuführen.

**zu 9.6 Selbstbewirtschaftete weinbaummäßig genutzte Fläche**

Es ist die Gesamtsumme der selbstbewirtschafteten weinbaummäßig genutzten Fläche und keine detaillierte Aufteilung anzugeben.

**zu 9.7 Weinbaummäßig genutzte Flächen der wirtschaftlichen Einheit nach Katastralgemeinden (Eigenflächen)**

Hier sind nach Katastralgemeinden die im Eigentum stehenden (Weingarten-)Grundstücke mit dem jeweiligen aktuellen Ausmaß der weinbaummäßig genutzten Flächen anzugeben. Die Aufschlüsselung der aktuellen weinbaummäßig genutzten Flächen laut Punkt 4.1.1 d) ist je Katastralgemeinde vorzunehmen.

**Beispiel:**

Nummer/Name der Katastralgemeinde	Grundstücksnummer(n)	aktuelles Ausmaß der weinbaummäßig genutzten Fläche		
		ha	a	m <sup>2</sup>
99999 A-Dorf	310		50	25
99999 A-Dorf	314 Teilfläche		30	43
99998 B-Dorf	515	1	10	67
99997 C-Markt	1027/1		45	89

**Formularende**

**zu Bitte um Angabe der Anzahl der Beilagen, die mit der Erklärung LuF 1 übermittelt werden**

Hier ist die Gesamtanzahl aller Formularbeilagen, die der Erklärung LuF 1 angeschlossen werden, bekanntzugeben. Es sind ausschließlich ausgefüllte Formularbeilagen (einschließlich allfälliges, formloses Ergänzungsblatt) zu übersenden, sonstige Beilagen wie Grundbuchsauszüge, Gerichtsbeschlüsse, Kaufverträge, Bescheide der SVS, etc. sind nicht beizulegen!

# LuF 1 – MI

## Weitere Miteigentümer – Beilage zum Formular LuF 1

In diesem Formular sind im Bedarfsfall die Daten weiterer Miteigentümer zu erklären. Im Formular LuF 1 können die Daten von bis zu 4 Miteigentümern erklärt werden (siehe dazu auch Erläuterungen zu Punkt 3 Formular LuF 1). Allenfalls weitere benötigte Formulare können über die Homepage des BMF oder telefonisch angefordert werden.

## LuF 1-A – Alpen und Weiderechte

### zu 1. Allgemeine Angaben zur Alpe

#### zu Bezeichnung (Name bzw. Lage) der Alpe (=Alm)

Bitte beachten Sie, dass für jede in dieser wirtschaftlichen Einheit zu erfassende Alpe gesondert eine eigene Beilage LuF 1-A auszufüllen ist.

#### Beispiel:

*Sonnbergalm und Hinterbergalm*

*Für jede dieser Almen ist eine eigene Beilage LuF 1-A auszufüllen und der Erklärung LuF 1 beizulegen.*

*Bezeichnung der Alpe: Es ist der allgemein übliche Name der Alpe (=Alm) anzugeben (z.B. Sonnbergalm).*

### zu 1. Alpfläche

Die Gesamtfläche der Alpe errechnet sich aus der Summe von:

- Alpen laut Kataster abzüglich der Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 (siehe Hinweis unten)
- Bauflächen der Alpegebäude
- Sonstige (Straßenverkehrsanlagen, Verkehrsrandflächen): Anzuführen sind Wegflächen im Eigentum, wenn diese im Alpbereich liegen und nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.
- Sonstige Nutzungen laut Kataster (z.B. Betriebsflächen, vegetationsarme Flächen), welche tatsächlich nachhaltig alpwirtschaftlich genutzt werden.

Grundflächen, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und in dieser wirtschaftlichen Einheit noch enthalten sind, sind unter Punkt 4.1.4 LuF 1 zu erklären und erforderlichenfalls vom Gesamtlächenausmaß der Alpe laut Kataster abzuziehen.

#### Beispiel:

*Grundflächen nicht alpwirtschaftlich genutzter Gebäude bzw. Gebäudeteile, Tal- und Bergstationen mit Zu- und Abgangsflächen von Liftanlagen, Beschneigungsteiche, Parkplätze*

**Hinweis:** Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind mit forstlichen Holzgewächsen bestockte Flächen und unbestockte Flächen (wie Forststraßen) iSd §§ 1a und 2 dieses Gesetzes, BGBl. Nr. 440/1975 in der jeweils geltenden Fassung. Nicht unter diese Kategorie fällt Alpwald, der aufgrund der lockeren Bestockung oder geringen Flächenausdehnung nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes gilt. Mit Alpwald bestockte Flächen sind daher mit der Alpfläche zu bewerten. Gemäß § 3 Abs. 1 Forstgesetz 1975 gelten Grundstücke, die im Kataster der Benützungsort Wald zugeordnet sind, als Wald im Sinne des Forstgesetzes, solange die Forstbehörde nicht durch Bescheid festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt.

### zu 2. Angaben zur Alpe

Die Angaben zur Alpe können in der Spalte „Fläche (bzw. Teilfläche 1)“ gemacht werden, wenn es sich um eine einzige, einheitlich bewirtschaftete Alpe handelt. Gehören unterschiedlich bewirtschaftete Teilflächen (Alpkörper, Leger) zu dieser Alpe, sind die Angaben und alle weiteren Angaben bis zu

Pkt. 2.6 auf die Spalten „Teilfläche 1“ bis „Teilfläche 3“ aufzuteilen. Es sind Angaben zu maximal drei Teilflächen je Alpe möglich. Sind Angaben zu weiteren Teilflächen (Alpkörpern) erforderlich, ist eine weitere Beilage LuF 1-A auszufüllen und mit der Erklärung LuF 1 gemeinsam abzugeben.

### zu Bezeichnung der Fläche bzw. Teilflächen

Bei Teilfläche 1 bis 3 ist der ortsübliche Name anzugeben.

### zu mittlere (=durchschnittliche) Seehöhe der Alpe/ Teilfläche

Diese ist nicht nach dem Seehöhenmittelwert der oberen und unteren Alpgrenze abzuleiten, sondern es ist bei nicht in Teilflächen zu bewertenden Alpen die Seehöhe des Flächenschwerpunktes der beweidbaren Alpflächen (Alpfläche ohne Verwachungsflächen laut Pkt. 2.5) anzugeben. Bei in Teilflächen zu bewertenden Alpen ist für jede Teilfläche (oder Leger) der Seehöhenschwerpunkt der beweidbaren Alpfläche (Alpfläche ohne Verwachungsflächen laut Pkt. 2.5) anzugeben.

#### Beispiel:

*Sonnbergalm mit 2 Legern: Niederalm und Hochalm*

	Teilfläche 1	Teilfläche 2
Bezeichnung der Teilfläche	<i>Niederalm</i>	<i>Hochalm</i>
pro Alpe ist mindestens eine Grundstücksnummer (je Teilfläche) anzugeben	<i>234/3</i>	<i>234/5</i>
mittlere Seehöhe der Alpe/Teilfläche; dies entspricht dem Flächenschwerpunkt der beweidbaren Alpfläche	<i>1.200 m</i>	<i>1.600 m</i>

### zu 2.1 Alpflächen ohne Wald laut Punkt 1.

Die unter Pkt. 1. angegebene Alpfläche ohne Wald ist erforderlichenfalls auf die entsprechende Anzahl an Teilflächen in Hektar (ha) und Ar (a) aufzuteilen.

### zu 2.2 davon unproduktiv

Als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann (§ 39 Abs. 3 BewG). Als unproduktives Land sind demnach nur Flächen ohne Vegetation, z.B. kahles Gestein, Fels- und Geröllflächen, Schutthalden, Dolinen anzusehen. Im Kataster scheinen unproduktive Flächen nicht immer als eigenes Grundstück oder als separat ausgewiesener Benützungabschnitt auf. Dies gilt insbesondere dann, wenn unproduktive Flächen nur kleinräumig, meistens verstreut über die gesamte Alpfläche, auftreten. Ein Anteil von 10 % unproduktiver Fläche ist daher bereits im Ausgangshektarsatz der Bewertungsrichtlinie für Alpen berücksichtigt. Es ist hier demnach nur jenes Flächenausmaß an unproduktiver Fläche (in ha und a) anzugeben, welches über 10 % der Alpfläche ohne Wald laut Pkt. 1.3 hinausreicht.

**Hinweis:** Derartige als unproduktiv ausgeschiedene Flächen sind in der Erklärung LuF 1 unter Pkt. 4.1.1 h) bei den unproduktiven Flächen einzubeziehen.

### zu 2.3 zu bewertende Alpfläche

Die zu bewertende Alpfläche ergibt sich als Differenz der Flächenangaben unter Pkt. 2.1 abzüglich jener unter Pkt. 2.2 und ist in Hektar (ha) und Ar (a) anzugeben.

**Hinweis:** Die Flächensumme dieser Teilflächen ist unter Pkt. 4.1.1 c) alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen) LuF 1 (Haupterklärung) anzugeben.

#### Beispiel:

Nur eine Beilage LuF 1-A	
Teilfläche 1	50 ha 30 a
+ Teilfläche 2	17 ha 50 a
<b>= Flächensumme</b>	<b>67 ha 80 a</b>

unter Pkt. 4.1.1 c) eintragen

Wurden mehrere Beilagen LuF 1-A für diese wirtschaftliche Einheit ausgefüllt, ist in der Erklärung LuF 1 unter Pkt. 4.1.1 c) alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen) die Gesamtsumme der jeweils unter Pkt. 2.3 erklärten Alpflächen (Teilflächen) dieser Beilagen anzugeben.

#### Beispiel:

2 Beilagen LuF 1-A:

##### 1. Beilage LuF 1-A

Teilfläche 1	50 ha 30 a
Teilfläche 2	17 ha 50 a
Teilfläche 3	10 ha 05 a
Summe	77 ha 85 a

##### 2. Beilage LuF 1-A

Teilfläche 1	20 ha 20 a
<b>Gesamtfläche der Pkte. 2.3</b>	<b>98 ha 05 a</b>

Diese Flächensumme ist unter Pkt. 4.1.1 c) der Erklärung LuF 1 alpwirtschaftlich genutzte Flächen (Alpen) einzutragen.

### zu 2.4 davon Verwachsungsfläche

Verwachsungsflächen sind Grundflächen, deren Pflanzenbestand (z.B. Latschen, Grünerlen, Almrosen, Besenheide, Gemenheide, Erika, u.a.) vom Weidevieh nicht angenommen wird. Mit Borstgras (Bürstling – *Nardus stricta*) bewachsene Flächen zählen nicht zu den Verwachsungsflächen! Der Flächenanteil an Verwachsungsfläche ist im Schätzungswege zu ermitteln und in ha und a anzugeben.

### zu 2.5 zu bewertende Alpfläche ohne Verwachsungsflächen

Ergibt sich aus der Differenz der Flächenangaben in Punkt 2.3 und Punkt 2.4 (in ha und a).

#### zu 2.5.1 Standortverhältnisse

Bei der Einschätzung des Anteils der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche ist die zu bewertende Alpfläche (laut Pkt. 2.3) abzüglich der Verwachsungsfläche (laut Pkt. 2.4) zu betrachten. Dieser Anteil ist im Schätzungswege zu ermitteln und eine der zutreffenden Auswahlmöglichkeiten ist anzukreuzen:

- Der Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt maximal ein Zehntel der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 1 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend gute Standortverhältnisse auf.
- Der Anteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt über ein Zehntel bis maximal ein Viertel der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 2 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend mittlere Standortverhältnisse auf.
- Der Flächenanteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt über ein Viertel bis maximal die Hälfte der Alpfläche; dies entspricht der

Bonitätsstufe 3 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend schlechte Standortverhältnisse auf.

- Der Flächenanteil der vernässten und/oder stark austrocknungsgefährdeten Fläche beträgt mehr als die Hälfte der Alpfläche; dies entspricht der Bonitätsstufe 4 und bedeutet: Die Alpe weist überwiegend sehr schlechte Standortverhältnisse auf.

#### zu 2.5.2 Geländeverhältnisse

Bei Vorliegen einer überwiegenden Hangrichtung der Alpfläche ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

- nach Norden oder Süden oder
- nach Norden über 36 % (dies entspricht 20 Grad)

Falls die überwiegende Hangrichtung der Alpe sich nach Westen oder Osten neigt oder die Alpe keine Hangneigung aufweist, sind hier keine Angaben zu machen.

#### zu 2.6 Erreichbarkeit der Alpe

Je Teilfläche ist von den vier Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen.

- **mit PKW erreichbar:** Für die Erreichbarkeit der Alpe ist entscheidend, dass die Alpe mit einem Standardtraktor (Normaltraktor) samt Anhänger oder auch PKW bis zur Alpgränze (zwecks Viehtransport bzw. Beaufsichtigung des gealpten Viehs) erreichbar ist.
- Die Alpe ist nur auf schlechten Wegen (z.B. ungeschotterte, nicht befestigte Wege) **mit einem Allradtraktor** (samt Anhänger) erreichbar.
- **teilweise aufgeschlossen** (Seilweg): Als teilweise aufgeschlossen (z.B. Seilweg) gilt eine Alpe, die nur mit einer Materialeilbahn aufgeschlossen ist.
- durch Zufahrtswege **nicht aufgeschlossen:** Durch Zufahrtswege nicht aufgeschlossen ist eine Alpe, zu deren Alpgränze kein mit Allradtraktor befahrbarer Weg hin führt bzw. eine Alpe, die nur zu Fuß erreichbar ist.

Als **Entfernung vom Heimgut** von 40 Kilometer und mehr gilt die kürzestmögliche Wegstrecke zwischen Heimgut und Almgränze (Grundstücksgrenze der Alpe). Falls zutreffend ist dies pro Teilfläche anzukreuzen.

Für die **Beurteilung der Wegerhaltung** auf eigene Kosten bei mehreren Wegerhaltern ist lediglich die auf den Einzelbetrieb entfallende, anteilige Weglänge maßgebend. Weist die Alpe mehrere Teilflächen auf, sind die Angaben für jede Teilfläche anzukreuzen.

Als **regelmäßig auftretende Schadensereignisse** sind solche zu verstehen, die beinahe jährlich auftreten, sofern Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds zur teilweisen Schadensabgeltung in Anspruch genommen werden können.

#### zu 3. Angaben zu Gebäuden und sonstigen Nutzungen

Alpgebäude, die als Unterkunft für das Alppersonal und/oder der Bewirtschaftung der Alpe während der Alpperiode dienen, sind im alpwirtschaftlichen Einheitswert mitbewertet. In diesen Fällen sind die Felder nicht anzukreuzen.

- Dienen Alpgebäude oder Teile der Alpgebäude anderen als alp- und forstwirtschaftlichen Zwecken (z.B. touristische Nutzung, Vermietung) ist das Feld anzukreuzen.
- Wird Alpausschank betrieben bzw. sind Aufstiegshilfen (z.B. Schilifte) vorhanden, sind die betroffenen Felder anzukreuzen.

#### zu 4. Weiderechte (mit dem Grundbesitz verbundene Rechte und Lasten)

Wenn urkundlich verbrieft Weiderechte vorliegen, füllen Sie bitte Punkt 4.1. und 4.2. aus.

#### zu 4.1. Urkundliche Weiderechte an land- oder alpwirtschaftlichen Grundstücken

Als Bezeichnung der Weide bzw. Alpe, auf welcher die urkundlichen Weiderechte bestehen, ist der ortsübliche Name anzugeben. Der Name der Katastralgemeinde, in welcher diese Weide bzw. Alpe liegt, sowie das Ausmaß der urkundlichen Weiderechte in Vieheinheiten gemäß § 30 Abs. 7 Bewertungsgesetz sind anzugeben.

##### **Beispiel:**

*Die Berechtigung 5 Kühe, 2 Pferde älter 3 Jahre, 5 Kälber bis 6 Monate, 6 Jungrinder 1 bis 1,5 Jahre einen Stier älter 2 Jahre sowie 10 Schafe über ein Jahr aufzutreiben, ergibt ein Weiderecht für 14,5 Vieheinheiten (nach § 30 Abs. 7 BewG).*

*Berechnung:*

Anzahl/Tierart	VE-Faktor nach § 30 Abs. 7 BewG	Vieheinheiten (VE)
5 Kühe	1	5
2 Pferde (> 3 Jahre)	0,8	1,6
5 Kälber (bis 6 Monate)	0,3	1,5
6 Jungrinder (1 bis 1,5 Jahre)	0,65	3,9
1 Stier (> 2 Jahre)	1	1
10 Schafe (> 1 Jahr)	0,15	1,5
<b>Weiderecht in VE</b>	<b>(Summe)</b>	<b>14,5</b>

#### zu 4.2 Urkundliche Weiderechte an forstwirtschaftlichen Grundstücken (Waldweiderechte)

Als Bezeichnung der Fläche ist der ortsübliche Name der forstwirtschaftlichen Grundfläche anzugeben, auf welcher die Weiderechte bestehen. Der Name der Katastralgemeinde, in welcher die forstwirtschaftlichen Grundstücke liegen, sowie das Ausmaß der tatsächlichen Ausnutzung der urkundlichen Weiderechte in Vieheinheiten gemäß § 30 Abs. 7 Bewertungsgesetz sind anzugeben.

#### zu 4.3 Belastung land- oder alpwirtschaftlicher Grundstücke durch urkundliche Weiderechte

Als Bezeichnung der belasteten Fläche (Weide, Alpe) ist der ortsübliche Name anzugeben. Der Name der Katastralgemeinde (wenn möglich auch Nummer der Katastralgemeinde), in der die mit Weiderechten belasteten land- oder alpwirtschaftlichen Grundstücke liegen, ist anzugeben. Es ist das Ausmaß der Belastung in Vieheinheiten zu erklären.

# LuF 1-FO – Forstbetriebsfläche über 100 ha

## zu 1. Flächenausmaß

### zu Name des Reviers

Eindeutige Bezeichnung des Reviers bzw. des Betriebes. Die Großwalderklärung LuF 1-FO ist für den Gesamtbetrieb, oder bei Vorliegen mehrerer Reviere für jedes Revier getrennt auszufüllen. Erstreckt sich ein Forstbetrieb über zwei oder mehr Ertragsregionen (A, B, C, D lt. Kundmachung), dann wird bei der Berechnung des Einheitswertes jene Ertragsregion unterstellt, in der der überwiegende Teil des Wirtschaftswald-Hochwalds liegt. Andernfalls muss für jede betroffene Ertragsregion ein gesondertes Formular LuF 1-FO ausgefüllt werden.

### zu A Wirtschaftswald

Wald mit überwiegender forstwirtschaftlicher Nutzung (Holzproduktion steht im Vordergrund).

### zu B Bannwald und Objektschutzwald (sofern nicht Standortschutzwald)

- **Bannwald:** Für die Erklärung von Bannwald sind Bescheide der Forstbehörde notwendig, welche auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen sind (§ 27 Forstgesetz 1975).
- **Objektschutzwald** (§ 21 Abs. 2 Forstgesetz 1975) ist Wald der Menschen, menschliche Siedlungen, Anlagen oder kultivierten Boden, insbesondere vor **Elementargefahren** oder schädigenden Umwelteinflüssen schützt und der eine **besondere Behandlung** zur Erreichung und Sicherung seiner Schutzwirkung erfordert.
- Ist der Objektschutzwald gleichzeitig Standortschutzwald, so ist dieser als Standortschutzwald zu erklären (siehe dazu Erläuterung zu Feld 1.5).

### zu E Erholungswald

Für die Erklärung von Erholungswald sind Bescheide der Forstbehörde notwendig, welche auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen sind (§ 36 Forstgesetz 1975).

### zu Q Quellschutzanlagen

Wälder bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren, die der Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Sicherung eines Wasservorkommens dienen.

### zu U Umwandlungsflächen

Umwandlungsflächen von Nieder- und Mittelwald in Hochwald bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren.

### zu 1.2 Ausschlagwald (Nieder- Mittel- und Auwald)

- Der **Niederwald** ist ein überwiegend aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald mit kurzer Umtriebszeit. Dieser wird für Brennholzgewinnung, etc. flächig genutzt. Die Wiederbewaldung erfolgt hauptsächlich durch Stockausschläge.
- Der **Mittelwald** besteht aus zwei Bestandesschichten, mit denen Bewirtschaftungsformen des Hochwaldes mit Bewirtschaftungsformen des Niederwaldes kombiniert werden. Der Mittelwald setzt sich aus einem gleichaltrigen niederwaldartigen Unterholz mit kurzen Umtriebszeiten und einem hohen Anteil von Stockausschlägen mit flächiger Nutzung, sowie einem stark ungleichaltrigen Oberholz mit langen Umtriebszeiten, mehrheitlich aus Kernwüchsen, das einzelstammweise genutzt wird und eine Übersicherung von max. 70 % aufweist, zusammen.

- Der **Auwald** bezeichnet eine Vegetationsform entlang von größeren Flüssen, welche aus azonalen (= für die Region untypische) Laubwaldgesellschaften besteht sowie von Überschwemmungen und/oder Grundwasser stark beeinflusst wird. Nassstellen im Bereich von Quellaustritten oder bachbegleitende Ufervegetation sind nicht als Auwald zu erklären.

### zu 1.3 Kurzumtriebsflächen auf Waldboden

Pflanzung schnellwachsender Baumarten mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren (z.B. Weiden, Pappeln) zur Produktion von Industrie- und Brennholz auf Waldboden (§ 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975).

### zu 1.4 Christbaumkulturen auf Waldboden

Eine Christbaumkultur **auf Waldboden** ist die Anbaufläche für Christbäume auf Waldboden (Waldboden gemäß Forstgesetz 1975).

**Hinweis:** Es gibt auch Christbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen z.B. Wiese und Acker (siehe Erläuterungen Beilage LuF 1-S).

### zu 1.5 Standortschutzwald

Standortschutzwald (§ 21 Abs. 1 Forstgesetz 1975) ist Wald, dessen Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und der eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordert. Zum Schutzwald gehören:

- Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden
- Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten
- Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist
- Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind
- der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes
- der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel

Bestehen Zweifel, ob ein Wald oder Teile desselben Schutzwald sind, so kann der Waldeigentümer einen Bescheid gemäß § 23 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (Schutzwaldfeststellungsverfahren) vorlegen

### zu 1.5 Standortschutzwald mit Holznutzung

Standortschutzwald mit Holznutzung ist Schutzwald, bei dem mit Einschränkungen Holznutzungen regelmäßig und nachhaltig möglich sind.

### zu 1.6 Standortschutzwald ohne Holznutzung

Standortschutzwald ohne Holznutzung ist Schutzwald, bei dem Holznutzungen regelmäßig und nachhaltig nicht möglich sind und nur zufällig erfolgen. Indizien für einen Standortschutzwald ohne mögliche Holznutzung sind:

- Umtriebszeiten von mehr als 200 Jahren bzw. nicht festlegbar
- nicht zugängliche Flächen (unbegebar)
- Kampfzone des Waldes
- Lawinenbahnen und deren Auslaufzone
- periodisch von Lawinen oder anderen Naturereignissen betroffene Bestände (Staublawinen, Überschotterungen, etc.)
- auflösende Bestandesstrukturen mit einwanderndem Krummholz

### zu 1.7 Krummholzflächen

Krummholzflächen gemäß § 2 Abs. 6 Z 2 Benützungarten-Nutzungen-Verordnung sind alpine Flächen mit Krummholzbewuchs (z.B. Latschen oder Grünerlen).

### zu 1.8 Windschutzanlagen

Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden dienen (§ 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

### zu 1.9.1 Nichtholzbodenflächen auf Waldboden

Nichtholzbodenflächen sind unbestockte Grundflächen, die in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wald stehen und seiner Bewirtschaftung dienen, z.B. die Flächen der forstlichen Bringungsanlagen [Forstwege, Forststraßen; für die Ermittlung der Nichtholzbodenfläche der Forststraße wird die Fahrbahnbreite zuzüglich der unbestockten Böschungfläche (Horizontalprojektion) herangezogen], Holzlagerplätze, Waldschneisen mit mehr als 4 m Breite und ähnliche Flächen.

### zu 1.9.2 Forstbetriebsflächen auf Nichtwaldboden

Zu den Forstbetriebsflächen auf Nichtwaldboden gehören Bauflächen, auf denen sich

- Forstdienstgebäude samt den zugehörigen Hofräumen und Hausgärten oder
- Wirtschaftsgebäude wie Garagen und Werkstätten, soweit sie dem Forstbetrieb dienen, befinden.

**Nicht** dazu zählen Flächen, die

- mit dem Jagdbetrieb dienenden Gebäuden oder mit Wohngebäuden des Betriebsinhabers bebaut sind.
- Ski-Abfahrtspisten (erfolgte eine Umwandlung in Grünland, sind sie der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sonst dem Grundvermögen zuzurechnen), sind.

### zu 2. Merkmale des Hochwaldes gemäß Punkt 1.1

Dieser Teil der Erklärung betrifft die topographischen Verhältnisse, die innere und äußere Verkehrslage, die Forstaufschließung und gegebenenfalls die besonderen Verhältnisse, welche von den als regelmäßig unterstellten Verhältnissen abweichen. Beim Ausfüllen ist zu beachten, dass die Punkte 2.1 bis 2.7 für alle mit Hochwald bestockten Flächen folgender Indikationen gelten: A (Wirtschaftswald), B (Bannwald), E (Erholungswald), Q (Quellschutzanlagen), U (Umwandlungsflächen). Alle anderen Betriebsklassen (z.B. Schutzwald, Ausschlagwald, Krummholzflächen, usw.) bleiben unberücksichtigt.

### zu 2.1 b) Bringungsentfernung

Zum öffentlichen Verkehrsnetz gehören neben Bundes- und Landesstraßen auch Gemeindefelder und Genossenschaftswegen des öffentlichen Rechts, sofern diese LKW-befahrbar und nicht überwiegend von den einzelnen Wegbenützern zu erhalten sind.

### zu 2.2 Bringungsbedingungen und Geländeverhältnisse im Hochwald

Schleppergelände liegt vor, wenn die Holzbringung mittels Traktor mit Anbauseilwinde oder Forstschlepper möglich ist. Bei der Abschätzung der Bringungsverhältnisse ist auf Wirtschaftlichkeit und Pfleglichkeit der Holzerte Rücksicht zu nehmen. Nicht schlepperbefahrbar Flächen, die (z.B. aufgrund einer günstigen Aufschließung) aus forsttechnischer Sicht einen Zuzug bis maximal 50 m bedingen, sind dem Schleppergelände zuzurechnen. Die Befahrbarkeit ist unabhängig von der aktuellen Bestockung und Bewirtschaftungsform zu beurteilen, ganzjährige Befahrbarkeit ist dabei nicht erforderlich.

Lieferrangab bis 100 m bezeichnet jene Flächen an Besitz- oder Bringungsgrenzen, bei denen die Lieferung händisch erfolgen kann.

Zum Unterwuchs zählen ausschließlich in hiebsreifen Beständen insbesondere Sträucher, Brombeere oder mannschohe Naturverjüngung, durch welche die Bringung besonders erschwert wird. Leichter Unterwuchs ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel; starker Unterwuchs, wenn mehr als zwei Drittel der Fläche damit bewachsen sind. Dickungen und Nebenbestand gehören nicht zum Unterwuchs.

### zu 2.5 Schäden im Hochwald

Anzugeben sind Stammschäden im Wirtschaftswald-Hochwald, welche eine Holzwertminderung verursachen, sowie Schäden aufgrund von Eschensterben und starkem Mistelbefall in Prozent der Stammzahl des Hauptbestandes, gegliedert nach Schadensart, Baumart und Altersklasse. Zum Hauptbestand gehören alle Bäume der Oberschicht, von denen zu erwarten ist, dass diese das Endnutzungsalter erreichen werden.

- Ein Baum ist von Rotfäule befallen, wenn der Pilzbefall im Holzkörper deutlich feststellbar ist. Indizien sind z.B. erhebliche Stammschäden sowie Verfärbungen in Bohrkernen oder Stöcken, die auf Fäule schließen lassen. Bäume mit Rindenverletzungen, welche Rotfäule nur vermuten lassen, sind **nicht** zu zählen.
- Starker Mistelbefall liegt vor, wenn, im Aufriss betrachtet, der Flächenanteil der Misteln 30 % der Kronenfläche überschreitet.
- Schäden in der ersten Altersklasse, welche zu einem flächigen Ausfall des Hauptbestandes führen, können in Abschnitt 2.7 anteilig als Blöße erklärt werden.

### zu 2.6 Waldschäden durch Luftverunreinigungen

Die auf forstschädliche Luftverunreinigungen zurückzuführende Kronenverlichtung ist nachzuweisen. Ein solcher Nachweis darf zum Feststellungszeitpunkt nicht älter als 3 Jahre sein und hat eine flächen- oder prozentmäßige Angabe der beschädigten Waldbestände (Anteile), getrennt nach Betriebsklassen, Baumarten, Altersklassen und Verlichtungsstufen zu enthalten, wobei bei einer Vollaufnahme eine Auflistung der einzelnen Verlichtungsstufen nach Betriebsklassen, Baumarten, Altersklassen und Unterabteilungen (falls ein Waldwirtschaftsplan vorhanden ist, ansonsten überschaubare Flächeneinheiten), oder bei einer Stichprobenaufnahme eine Auflistung der Stichprobepunkte mit den erfassten und klassifizierten Einzelbäumen erforderlich ist. Voraussetzung für die Anerkennung der Ergebnisse aus einer Stichprobenaufnahme ist, dass

- bei der Planung und Durchführung einer solchen die allgemein gültigen Regeln für eine Anwendung von mathematisch - statistischen Verfahren eingehalten werden,
- in Abhängigkeit von der Holzbodenfläche im Wirtschaftswald-Hochwald eine Stichprobendichte erzielt wird, die der Dichte der dementsprechenden Quadratrasterabstände entspricht (das Stichprobendesign muss kein Quadratraster sein):
  - bis 1.000 Hektar bis 141 m
  - mehr als 1.000 bis 2.000 Hektar bis 175 m
  - mehr als 2.000 bis 3.000 Hektar bis 225 m
  - mehr als 3.000 bis 4.000 Hektar bis 270 m
  - mehr als 4.000 Hektar bis 300 m
- sowohl die Probeflächenmittelpunkte als auch die klassifizierten Einzelbäume dauerhaft markiert sind. Die Verlichtungsstufe ergibt sich aus der Differenz von fehlender Laub- bzw. Nadelmasse zur möglichen Belaubung. Bei Nadelholzarten wird dafür die Zahl der fehlenden Nadel-

jahrgänge an Leit- bzw. Haupttrieben herangezogen. (siehe dazu auch Anlage 6 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von forstwirtschaftlichem Vermögen).

### zu 2.7 Indikation gemäß Pkt. 1.1

Werden Begünstigungen in Anspruch genommen (z.B. für: B Bannwald, E Erholungswald, Q Quellschutzanlagen, U Umwandlungsflächen), sind getrennte Altersklassenübersichten für die jeweilige Indikation erforderlich. Sind innerhalb einer Indikation mehrere Betriebsklassen vorhanden, können diese mit laufenden Nummern ergänzt werden (z.B. A1, A2, usw.).

- **Baumart:** Die Bezeichnungen für die Baumarten lauten:
  - FI Fichte
  - TA Tanne
  - DO Douglasie
  - LA Lärche
  - ZI Zirbe
  - WK Weißkiefer
  - NH Anderes Nadelholz
  - EI Eiche
  - ES Esche
  - LH Anderes Laubholz
- **Ertragstafel:**  
Alle regional passenden und wissenschaftlich anerkannten Ertragstafeln können benutzt werden.
- **Ertragsklasse:**  
Die Bestimmung der Ertragsklassen hat nach forstfachlich nachvollziehbaren Gesichtspunkten zu erfolgen.
- **Bestockungsgrad:**  
Der Bestockungsgrad ist das Verhältnis der tatsächlichen Bestandesgrundfläche zu der in der Ertragstafel ausgewiesenen Grundfläche. Der Bestockungsgrad ist im Formular in ganzen Zahlen anzugeben. Beispielsweise ist bei einem Bestockungsgrad von 0,7 die Zahl 70 zu erklären.

### zu 3. Ausschlagwald

Die Maßeinheiten FMO bzw. RMM entsprechen den Definitionen der österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHHU). Erfolgen betriebsinterne Aufzeichnungen nach anderen Einheiten, so sind diese, entsprechend der ÖHHU, in FMO bzw. RMM umzurechnen.

- **FMO: Festmeter**, mit Rinde geliefert, **ohne** Rinde gemessen und verrechnet
- **RMM: Raummeter**, mit Rinde geliefert, **mit** Rinde gemessen und verrechnet

### zu Auwald

Siehe Erläuterung zu Punkt 1.2. Als Indikator für die nachhaltig mögliche Nutzungsmenge zählen insbesondere

- der Durchschnitt der Nutzungsmengen Derbholz gemäß ÖHHU der vergangenen 10 Jahre, wobei außerordentliche, nicht nachhaltige Erntemengen (das sind jene Erntemengen, welche die nachhaltig mögliche Nutzung übersteigen) außer Ansatz bleiben.
- die nachhaltig mögliche Erntemenge (z.B. bei Fehlen geeigneter Aufzeichnungen aufgrund von eingeschränkter Nutzung, insbesondere bei naturschutzrechtlichen Auflagen).

**Hinweis:** Durchschnittliche Reinerträge aus Nutzungen unterhalb der Derbholzgrenze (z.B. Hackschnitzel) sind unter **Punkt 4. – „Sonstige“** zu erklären. Bei Vorliegen von Aufzeichnungen, die eine Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Güteklassen ermöglichen, ist jeweils die anteilige Fläche nach Güteklasse anzugeben, sonst kann ein gemittelter Wert für die gesamte Betriebsart erfolgen.

### zu Weichlaubholzanteil

Die Klassifizierung Hartlaubholz – Weichlaubholz erfolgt gemäß den österreichischen Holzhandelsusancen. Alle Laubgehölze mit Ausnahme von Ahorn, Esche, Eiche, Ulme, Hainbuche, Rotbuche, Robinie, Schwarznuss zählen zu den Weichlaubholzern. Der Weichlaubholzanteil ist in Prozent anzugeben und bezeichnet den Anteil Weichlaubholz an der Gesamtnutzungsmenge.

### zu Gänzlicher Produktionsausfall durch Biberfraß

Es ist jene Fläche in ha anzugeben, auf der zum Feststellungszeitpunkt ein gänzlicher Produktionsausfall aufgrund von Biberfraß besteht.

### zu Mittelwald

Zu Mittelwald siehe Erläuterung zu Punkt 1.2. Bei Vorliegen von Aufzeichnungen, die eine Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Güteklassen ermöglichen, ist jeweils die anteilige Fläche nach Güteklasse anzugeben, sonst kann ein gemittelter Wert für die gesamte Betriebsart erfolgen.

### zu Mistelbefall bei Mittelwald

Liegt starker Mistelbefall im Oberholz vor, ist dieser je Güteklasse in Prozent der Stammzahl Oberholz anzugeben. Bei einem Oberholzstamm liegt starker Mistelbefall dann vor, wenn, im Aufriss betrachtet, der Flächenanteil der Misteln 30 % der Kronenfläche überschreitet.

### zu Niederwald

Zu Niederwald siehe Erläuterung zu Punkt 1.2. Anzugeben ist die nachhaltig mögliche Nutzungsmenge je ha in RMM bezogen auf eine regionaltypische Umtriebszeit. Bei Vorliegen von Aufzeichnungen, die eine Aufteilung der Flächen auf die einzelnen Güteklassen ermöglichen, ist jeweils die anteilige Fläche nach Güteklasse anzugeben, sonst kann ein gemittelter Wert für die gesamte Betriebsart erfolgen.

### zu Mistelbefall bei Niederwald

Liegt starker Mistelbefall vor, ist dieser, je Güteklasse, in Prozent der Stammzahl zu schätzen. Starker Mistelbefall liegt beim Einzelstamm dann vor, wenn, im Aufriss betrachtet, der Flächenanteil der Misteln 30 % der Kronenfläche überschreitet.

### zu 5. Angeschlossene Beilagen

Hier sind die vorhandenen Nachweise anzuführen (z.B. Bescheide zu Bann- und Erholungswald und sonstige Bestätigungen). Diese sind nicht mit den Formularen beim Finanzamt abzugeben, sondern für Rückfragen seitens der Finanzämter bereitzuhalten.

**Hinweis:** Anträge zur Berücksichtigung von Kalamitätsschäden, gemäß Ergänzung der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von forstwirtschaftlichem Vermögen vom 4. Februar 2021 (§ 3 Abs. 2) für Stichtage ab 1. Jänner 2021, sind gesondert zu stellen.

# LuF 1-G – Gärtnerisch bzw. baumschulmäßig genutzte Flächen

## zu 1. Gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Eigenflächen (selbstbewirtschaftet oder verpachtet)

Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit (Eigenflächen), die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (§ 49 BewG). Das gärtnerische Vermögen umfasst auch baumschulmäßig genutzte Flächen.

Der Punkt 1. ist auszufüllen bei

- selbstbewirtschafteten Eigenflächen oder
- verpachteten Eigenflächen.

Sollten Sie gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Eigenflächen in mehreren Katastralgemeinden besitzen, sind die Flächenangaben für jede Katastralgemeinde separat anzuführen.

In den nachfolgenden Zeilen (1.1 bis 1.11) sind die gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen in m<sup>2</sup> nach Kategorien getrennt anzugeben.

Gemüsebau im Freiland innerhalb **eines Fruchtwechsels mit Feldfrüchten** (z.B. Mais, Zuckerrüben, Weizen) ist als **Feldgemüsebau** nicht dem gärtnerischen Freiland, sondern den landwirtschaftlichen Sonderkulturen zuzurechnen.

Weitere Informationen zum Feldgemüsebau finden Sie bei den Erläuterungen zum Formular LuF 1-S.

Zu den **überdachten (geschützten) Kulturflächen** zählen Folientunnel (ab mindestens 3,5 m Basisbreite), alle Gewächshäuser aus Glas, Kunststoffplatten und Kunststofffolien, die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen einschließlich Obst- und Sonderkulturen ermöglichen oder dem Verkauf von gärtnerischen Erzeugnissen aus eigener Produktion einschließlich Zukaufwaren (sofern nicht gewerblich) dienen. Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen wird nach **Innenraummaßen** bestimmt.

### zu Nummer der Katastralgemeinde

Angabe aller Katastralgemeindenummern, in denen selbstbewirtschaftete oder verpachtete gärtnerisch genutzte Eigentumsflächen liegen.

### zu Grundstücksnummern

Angabe der Grundstücksnummern gärtnerisch genutzter Flächen zu obigen Katastralgemeinden.

### zu Pkt 1: Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters

Verpachtete gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen sind je Katastralgemeinde nach Pächterin / Pächter jeweils in Zeile 4 zu erklären.

## Kategorien/Flächenausmaß

### zu 1.1 Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner als 3,5 m Basisbreite, Rasenerzeugung

Zu dieser Kategorie zählen alle nicht überdachten (geschützten) Kulturflächen; Freilandkulturen, die dem Gemüse- und Blumenbau dienen. Außerdem Folientunnel mit einer Basisbreite unter 3,5 m, Mistbeetkästen, Kulturen unter Flachfolien, Schlitzfolien oder Vlies; weiters Dauerwege, Lagerplätze für Materialien und Gerätschaften, Erdlager, Hofräume, Kundenparkplätze, Zier- und Schauflächen, Überwinterungsflächen (Einschlagplätze) für Baumschulen, Flächen zur Rasenerzeugung sowie die Grundflächen der zum gärtnerischen Betrieb gehörigen Betriebsgebäude einschließlich der Wohn- und Aufenthaltsräume der im gärtnerischen Betrieb beschäftigten Mitarbeiter.

**Hinweis:** Das Wohnhaus des Betriebsinhabers mit dazugehöriger Grundfläche zählt nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen.

Befestigte Wege, Manipulations- und Lagerflächen unter Glas (Dauerwege) zählen nur dann zu Kategorie 1.1, wenn sie von der Kulturfläche baulich getrennt sind. Als trennendes Element kann neben einer massiven Wand auch eine Metall-, Glas- bzw. Metall-Kunststoffkonstruktion (Gewächshausstehwand) dienen, die mit dem Gewächshaus dauerhaft fix verbunden ist und nicht für Kulturarbeiten demontiert wird.

### zu 1.2 Freiland für Beeren-, Obst- und Ziergehölze, Stauden; Rebschulen

Zu dieser Kategorie zählen Grundflächen, die nachhaltig zur Heranzucht von Obstgehölzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher) und Ziergehölzen (z.B. Rosen, Koniferen, Laubgehölze) baumschulmäßig genutzt werden. Umtriebsflächen (ca. 1/3 der Gesamtfläche) sind demnach als landwirtschaftlich genutzte Flächen zu bewerten. Weiters sind auch Rebschulflächen, Flächen zur Erzeugung von Schnittreben und Safrankulturen in dieser Kategorie zu erfassen.

### zu 1.3 Freiland für Forstgehölze

Zu dieser Kategorie zählen Freilandflächen der Baumschulen zur Heranzucht von Forstgehölzen.

### zu 1.4 Folientunnel mit 3,5 bis 7,5 m Basisbreite; einfache Folientunnel für Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5 m Basisbreite

- **Gärtnerische Folientunnel 3,5 – 7,5 m Basisbreite:** Als tragendes Element dient eine Bogenkonstruktion, über die eine Folie gespannt wird (Einfach- oder Doppelfolienendeckung). Auch Ausführungen mit seitlichen, in den Bögen integrierten Lüftungsklappen zählen dazu.
- **Einfache Folientunnel für Feldgemüse und Obstbau mit mind. 3,5 m Basisbreite** (auch breiter als 7,5 m): Dazu zählen Folientunnel ohne Fundamente, mit einer Basisbreite von mindestens 3,5 m, ohne durchgehende Lüftungsmöglichkeit. Ein Folientunnel, welcher der Feldgemüseproduktion oder dem Obstbau dient, wechselt mindestens alle 6 Jahre den Standort und verfügt über keinen Strom- oder Wasseranschluss.

### zu 1.5 Folientunnel größer als 7,5 m Basisbreite

In Kategorie 1.5 sind gärtnerisch genutzte Folientunnel mit einer Basisbreite von über 7,5 m einzuordnen. Kennzeichnend für Folientunnel dieser Kategorie ist, dass die Bogenkonstruktion im Erdboden verankert ist, der Standort nicht wechselt und notwendige Anschlüsse zumindest in der Nähe des Folientunnels vorhanden sind.

### zu 1.6 Foliengewächshaus einfach

Bei den Foliengewächshäusern sind Stehwände und Eindeckung aus Folienmaterial gefertigt. Foliengewächshäuser weisen - im Unterschied zu den Folientunneln - gerade Stehwände (schräg oder senkrecht stehend) auf. Kennzeichnend für Kategorie 1.6 (Foliengewächshaus einfach) ist, dass die Eindeckung nur aus Einfachfolie bzw. überwiegend Einfachfolie besteht.

### zu 1.7 Foliengewächshaus normal

Gewächshauskonstruktion mit geraden Stehwänden (schräg oder senkrecht stehend). Die Eindeckung besteht **überwiegend** aus aufblasbarer Doppelfolie.

### zu 1.8 Foliengewächshaus gut

Foliengewächshäuser mit Firstentlüftung und einer Stehwandhöhe von über 3,5 m oder Foliengewächshäuser mit Spezialfolie wie ETFE Folie oder Folie vergleichbarer Qualität.

### zu Gewächshäuser 1.9 bis 1.11

Dazu zählen alle Gewächshäuser deren Stehwände aus Glas, Kunststoffplatten, Plexiglas oder Material ähnlicher Qualität bestehen. Die Zuordnung der Glashaufenflächen zu den einzelnen Kategorien erfolgt je nach Alter des Gewächshauses. Die betreffenden Flächen sind unter den Punkten 1.9 – 1.11 nach Innenmaßen einzutragen.

### zu Flächensummen je Katastralgemeinde (Pkt. 1.12)

- a) Die Einzelflächen Pkt. 1.1 bis 1.11 sind je Katastralgemeinde zu einer Flächensumme 1.12 aufzuaddieren.  
b) Alle Flächensummen unter Pkt 1.12 sind unter Pkt. 1.13 zu addieren

Die Flächensummen insgesamt (Pkt. 1.13) aller Beilagen LuF 1-G sind im Hauptformular LuF 1 unter Pkt. 4.1.1 e) gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen einzutragen.

#### Beispiel:

2 Beilagen LuF 1-G

1. Beilage LuF 1-G

Flächensumme insgesamt Pkt. 1.13: 7.055 m<sup>2</sup>

2. Beilage LuF 1-G

Flächensumme insgesamt Pkt. 1.13: 13.045 m<sup>2</sup>  
Flächensumme 20.100 m<sup>2</sup>

Diese Flächensumme ist in der Erklärung LuF 1 (Haupterklärung) bei Pkt. 4.1.1 e) gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen einzutragen.

**Hinweis:** Der Ertragswert von verpachteten gärtnerisch/baumschulmäßig genutzten Flächen wird beim Einheitswert des Grundeigentümers berücksichtigt.

### zu 3. Gärtnerisch bzw. baumschulmäßig genutzte Zapachtungen

Hier sind die selbstbewirtschafteten, gärtnerisch genutzten Flächen auf Zapachtungen einzutragen.

**Hinweis:** Der gärtnerische Ertragswert für diese Flächen wird beim Verpächter erfasst.

### zu Kategorien/Flächenausmaß

In den folgenden Zeilen (3.1 bis 3.11) sind die gärtnerisch genutzten Pachtflächen in m<sup>2</sup> entsprechend ihrer Nutzung (Kategorien) anzugeben. Für die Berechnung der überdachten Kulturflächen werden immer die Innenmaße herangezogen. Sollten Sie in mehreren Katastralgemeinden gärtnerisch genutzte Flächen gepachtet haben, ist die Flächenaufstellung für jede Katastralgemeinde getrennt anzuführen.

### 3.1 bis 3.11: Siehe auch Punkte 1.1 bis 1.11 zu 4. Pilzzucht (Champignons, u.a.)

Bei Vorhandensein einer nicht gewerblichen Pilzzucht ist vom Pflichtigen das Kästchen „ja“ anzukreuzen. Eine Einzel-ertragsbewertung seitens des Finanzamtes ist erforderlich.

Ist ein Pilzzuchtbetrieb vorhanden, sind vom Pflichtigen bekannt zu geben:

- Adresse des Betriebes und
- durchschnittlicher Umsatz der letzten drei Jahre

Erforderlichenfalls werden vom Finanzamt zusätzliche Informationen eingeholt.

Weitere Zuchtpilzarten: Shiitake (Shii-Take), Austernpilze (Austernseitlinge), Kräuterseitlinge, Enoki (Samtfußrübling).

### zu 5. Umsatz aus Handelswaren des gärtnerischen Betriebes (auszufüllen, sofern kein Gewerbebetrieb vorliegt)

Es sind nur jene Handelswaren anzuführen, die im Rahmen des gärtnerischen Betriebes zugekauft werden. Zukäufe von Handelswaren für gewerbliche Tätigkeiten (Betriebszweige) sind nicht anzugeben. Jene Handelswaren, die aufgrund von Katastrophenereignissen als Ersatz für vernichtete Waren zugekauft werden müssen, sind nicht einzubeziehen.

- Als **Handelswaren** gelten zugekaufte Erzeugnisse (Waren), die gärtnerisch nicht bearbeitet werden und sich im Betrieb vor dem Weiterverkauf nicht wesentlich verändern, z.B. verkaufsfertige Topfpflanzen, Stauden, Sträucher und Bäume, Schnittblumen, Kunstblumen, Schalen und Übertöpfe, Vasen, Andenken, Düngemittel zum Verkauf, luxuriöse Verpackungen oder Umschließungen etc.
- **Nicht zu Handelswaren** zählen zugekaufte Betriebsmittel, die für die Eigenproduktion benötigt werden, z.B. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Jungpflanzen, Saatgut, u.a. Vernachlässigt kann auch jenes übliche geringwertige Zubehör werden, das regelmäßig mit der Ware verbunden ist, z.B. Blumendraht, einfache Blumentöpfe, einfaches Verpackungsmaterial u. Ä..

### zu 5.1 Handelswaren – Einkaufswert des Zukaufs

Liegt kein Gewerbebetrieb vor, geben Sie den durchschnittlichen jährlichen Einkaufswert der zugekauften Handelsware der letzten drei Jahre in Euro an.

### zu 5.2 Gesamtumsatz des gärtnerischen Betriebes

Hier geben Sie bitte den durchschnittlichen Gesamtumsatz des gärtnerischen Betriebes (ohne Umsätze aus gewerblichen Teilbereichen) der letzten drei Jahre an.

**Beispiel - Erklärungsstichtag: 1.1.2023**

Zierpflanzenbaubetrieb rundet sein Sortiment mit Zukäufen aus Handelswaren ab	Gesamtumsatz des gärtnerischen Betriebes	Einkaufswert der Handelswaren
2020	€ 180.000	€ 28.000
2021	€ 200.000	€ 30.000
2022	€ 220.000	€ 32.000
Durchschnitt	€ 200.000	€ 30.000

# LuF 1-T – Tierhaltung, Imkerei

## 1. Tierliste zu Bezeichnung der Tierart

Hier ist der durchschnittliche Jahresbestand bzw. die durchschnittliche Jahresproduktion (i.d.R. Durchschnitt der letzten drei Jahre) anzugeben. Kam es in den Beobachtungsjahren durch Aufstockung von Produktionskapazitäten bzw. durch Verringerung oder Auflassung von Produktionskapazitäten zu einer Veränderung, sind nur jene Jahre für die Angaben des Bestandes bzw. der Jahresproduktion maßgeblich, die der aktuellen Produktionskapazität entsprechen.

**Hinweis:** Die Jahresproduktion entspricht bei Masttieren der Summe der verkauften und der für den Privatverbrauch verwendeten Tiere.

### zu Pferde

Der Bestand ist auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen. Kleinpferde sind Pferde bis zu einer Widerristhöhe (Stockmaß) von 1,2 Meter.

**Hinweis:** Die Kategorisierung laut AMA-Tierliste entspricht nicht den Kategorien des Bewertungsgesetzes.

### zu Rinder

Der Bestand ist auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen.

### zu Schafe

Bei den Lämmern bis sechs Monate ist die Jahresproduktion zu erklären. Bei den Schafen ab sechs Monate ist der Bestand auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen.

### zu Ziegen

Der Bestand ist auf die einzelnen Alterskategorien aufzuteilen. Ziegen (Kitze) unter einem Alter von 6 Monaten sind nicht zu erklären.

### zu Schweine

- Bei **Ferkeln** (10 kg bis 30 kg) ist die Jahresproduktion zu erklären; (Babyferkelproduktion siehe unten).
- Bei **Mastschweinen** aus zugekauften Ferkeln ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Mastschweinen** aus eigenen Ferkeln ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Jungsauen** und Jungebern ist die Jahresproduktion inklusive der Eigenremontierung zu erklären.
- Bei **Zuchtsauen** und Zuchtebern ist der Bestand zu erklären.

Die Ermittlung des durchschnittlichen Zuchtsauenbestands kann durch Stichtagszählungen erfolgen. Zu diesem Zweck werden die tatsächlichen Bestände zum jeweils Monatsersten innerhalb des Jahres ermittelt und die Summe durch 12 dividiert, oder es erfolgt eine Zählung an 13 Stichtagen (zusätzlicher Termin am 15.7.) analog der Bestandsermittlung der AMA bei Rindern. Falls genauere Datenaufzeichnungen vorhanden sind (Sauenplaner), können diese verwendet werden.

**Hinweis:** Babyferkelproduktion (Systemferkelproduktion) unter 10 kg: Die Babyferkel sind in der Zuchtsauen-Vieheinheit von 0,35 enthalten und sind daher nicht gesondert zu erklären.

### zu Hühner

- Bei **Junghennen** ist die Jahresproduktion zu erklären.
- Bei **Legehennen** aus zugekauften Junghennen ist der Bestand zu erklären.

Ermittlung des Durchschnittsbestandes bei Legehennen: Als Serviceperiode gilt die Leerstehzeit zwischen zwei Umtrieben

Berechnungsformel:

$$\text{Durchschnittsbestand} = \frac{\text{Anzahl Junghennen Einstellung} + \text{Anzahl Legehennen Ausstattung}}{2} \times \frac{\text{Haltedauer}}{\text{Haltedauer} + \text{Serviceperiode}}$$

- Bei **Jungmasthühnern** ist die Jahresproduktion zu erklären.

### zu Übriges Geflügel

Bei übrigem Geflügel (Mastenten, Mastgänse und Mastputen) ist die Jahresproduktion zu erklären.

### zu Kaninchen

Bei Zucht- und Angorakaninchen ist der Bestand zu erklären. Bei den Mastkaninchen ist die Jahresproduktion zu erklären.

### zu Damtiere

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl der Elterntiere einschließlich der normalen Nachzucht.

**Hinweis:** Zu erfassen sind nur die Damtiere, die nicht in einem Jagdgatter gehalten werden.

### zu Sonstige Tierarten

Die Tierart ist anzuführen. Der Bestand ist zu erklären.

**Hinweis:** Bei Tierarten, die nicht in § 30 Abs. 7 BewG angeführt sind, wie z.B. Lamas, Alpakas, Strauße, ist § 30 Abs. 3 BewG anzuwenden. Gemäß dieser Bestimmung gilt die Zucht oder das Halten von Tieren als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung (wertmäßig) überwiegend Erzeugnisse (insb. Futtermittel, Einstreu) verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb produziert worden sind.

## zu 2. Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes

Es ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, sowie der Alpen (Almen), Bergmäher, Hutweiden und Streuwiesen maßgebend. Zugepachtete Flächen sowie zur Nutzung übernommene Flächen sind einzubeziehen, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Flächen sind auszuschließen.

### zu selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Flächen

Flächenangabe ohne Alpen und Bergmäher: Zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie zur Nutzung übernommene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind einzubeziehen, verpachtete und zur Nutzung überlassene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind auszuschließen.

### zu davon Hutweiden und Streuwiesen

Hutweiden sind Dauergrünlandflächen, die nur geringe Ertragsfähigkeit haben, landwirtschaftlich nicht bestellt werden können und nur gelegentliche Weidenutzung zulassen. Streuwiesen sind (vernässte) Dauergrünlandflächen, die vorwiegend der Streunutzung dienen. Es bestehen keine Bedenken als Nachweis für eine Hutweidenutzung und Streuwiesennutzung bei der AMA gemachte Angaben (Hutweide, Hutweide N-Flächen, Streuwiese) heranzuziehen. Für ein größeres Flächenausmaß ist eine schlüssige Glaubhaftmachung erforderlich.

### zu selbstbewirtschaftete Alpen einschließlich Bergmähder

Unter diesem Punkt sind die selbstbewirtschafteten Alpflächen (Bergmähder) anzugeben. Zugepachtete Alpflächen, sowie zur Nutzung übernommene Alpflächen sind einzubeziehen, verpachtete und zur Nutzung überlassene Alpflächen sind auszuschließen.

### zu Anzahl der Vieheinheiten auf Fremdalmen (Zinsvieh)

Die Anzahl jener Vieheinheiten (Umrechnungsschlüssel gem. § 30 Abs. 7 BewG) ist anzugeben, die auf Fremdalmen aufgetrieben werden.

#### zu 2.1 Bei Verpachtung

Hier sind Name und Anschrift der Pächterin/des Pächters des landwirtschaftlichen Betriebes anzugeben; z.B. Betriebsverpachtung (einschließlich Betriebsgebäude) an Gatte/Gattin, ein Kind oder an Schwiegertochter/Schwiegersohn.

Sofern die Tierhaltung im Rahmen einer **Betriebskooperation** oder in Form einer anderen Personengesellschaft, wie z.B. KG, OG, betrieben wird, ist „ja“ anzukreuzen, ansonsten nein.

**Hinweis:** Eine landwirtschaftliche Kooperation (Betriebskooperation) liegt vor, wenn mehrere Landwirte im Wege einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesBR) oder einer anderen Personengemeinschaft (z.B. KG, OG) ihre Betriebe oder Teile der Betriebe (z.B. Tierhaltung) zusammenführen, wobei die Gemeinschaft nach außen hin als ein Betrieb auftritt (siehe EStR 2000, Rz 4148I bzw. 5809ff).

## LuF 1-0 – Obstbau

### zu 1. Erwerbsobstbau Freiland

Obstbauflächen (einschließlich Erdbeeren) sind ab einem Gesamtausmaß **von mindestens 0,5 ha pro Betrieb (Eigenflächen und Zupachtungen)** zu erklären, wobei diese Anlagen auch mit unterschiedlichen Obstsorten bepflanzt sein können.

#### zu 1.1 Obstbau auf Eigenflächen

Unter diesem Punkt sind Angaben zu den Eigenflächen der wirtschaftlichen Einheit, auf denen Erwerbsobstbau betrieben wird, zu erklären.

**Hinweis:** Pachtflächen (Zupachtungen), auf denen Obstbau betrieben wird, erklären Sie bitte unter Punkt 1.2.

#### zu Grundstücksnummer

Führen Sie die Grundstücksnummer(n) der Parzellen mit Obstbau gemäß den Obstkategorien 1 bis 4 in der betreffenden Katastralgemeinde an.

**Hinweis:** Für jede Obstkategorie ist eine eigene Zeile auszufüllen

*(siehe Beispiel unten)*

#### zu Obstkategorie 1

umfasst die Kulturen: Aroniabeere, Holunder, Kiwi, Nektarine, Pfirsich, Pflaume, Preiselbeere, Sanddorn, Sauerkirsche, Schwarze Johannisbeere, Zwetschke

#### zu Obstkategorie 2

umfasst die Kulturen: Apfel, Birne, Rote Johannisbeere

### zu 3. Imkerei

Imkereibetriebe bis 49 Bienenvölker müssen keine Erklärung abgeben.

#### zu Hauptstandort des Imkereibetriebes

Nummer und Name der Katastralgemeinde, sowie Grundstücksnummer sind anzugeben.

#### zu Betriebsarten

Zutreffende Betriebsart(en) bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

#### zu Anzahl Bienenvölker

Für die Ermittlung der Anzahl der Bienenvölker ist der jeweils im Monat Oktober durchschnittlich vorhandene Bestand an Völkern (Durchschnitt der letzten drei Jahre) heranzuziehen.

#### zu jährliche Einnahmen

Es sind die jährlichen Einnahmen (Durchschnitt der letzten drei Jahre) aus der Erzeugung von Bienenköniginnen, Met, Gelee Royale, Bienengift u.a. anzugeben.

**Hinweis:** Einnahmen aus Honig-, Bienenwachs- und Rohpropolisserzeugung sind bei den jährlichen Einnahmen nicht zu erklären.

### zu Obstkategorie 3

umfasst die Kultur: Marille

### zu Obstkategorie 4

umfasst die Kulturen: Brombeere, Heidelbeere, Himbeere, Stachelbeere, Süßkirsche

#### zu Obstbaufläche

Die Obstbaufläche ist in Hektar und Ar je Kategorie anzugeben. Bei Bedarf kann diese Obstfläche auch auf mehrere Zeilen aufgeteilt werden.

#### zu Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen

Die Obstbaufläche je Kategorie ist pro Zeile auf die vorgegebenen Hangneigungsstufen aufzuteilen. Ist die Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen nicht genau bekannt, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.

- 0 bis 16 %
- mehr als 16 bis 26 %
- mehr als 26 bis 40 %
- über 40 %

#### zu bei Verpachtung: Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters:

Bei Verpachtung von Flächen ist jeweils die Pächterin/der Pächter mit Namen, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Pro Zeile ist nur ein Pächter zu erfassen. Sofern die Obstbauflächen verpachtet und nähere Daten zu den Obstbauflächen (Kulturen) trotz Nachfrage beim Pächter nicht eruierbar sind, ist jedenfalls die Nummer und der Name der

Katastralgemeinde, die betroffene Grundstücksnummer, Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters sowie das Ausmaß der verpachteten Fläche anzugeben.

**Hinweis:** Zuschläge für Obst(dauer)kulturen, z.B. Kern- und Steinobstanlagen, sind im Einheitswert des Grundstückseigentümers, in den übrigen Fällen (Erdbeeren) im Einheitswert des Bewirtschafters/Pächters zu erfassen (§ 32 Abs. 4 BewG 1955).

**zu 1.2 Obstbauflächen auf Pachtflächen**

Zugepachtete Flächen sind unter Punkt 1.2 zu erfassen. Für jede Obstkategorie und Verpächter ist eine eigene Zeile auszufüllen.

**Beispiel:** Gst.Nr. xxx: 5 ha Apfel, 2 ha Birne = 7 ha Obstkategorie 2

**Beispiel:**

A-dorf; Gst.Nr: 110, 114: 2,35 ha Apfel, 2 ha Birne = 4,35 ha Obstkategorie 2; B-dorf

Nummer der Katastralgemeinde	Name der Katastralgemeinde	Grundstücksnummer(n)	Obst-kategorie (1 bis 4) <sup>1)</sup>	Obstbaufläche		Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen <sup>2)</sup>							
						0 bis 16 %		mehr als 16 bis 26 %		mehr als 26 bis 40 %		über 40 %	
						ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
11111	A-dorf	110, 114	3	4	35	2	35	2	00				
22222	B-dorf	123/8	1	2	45	2	00				45		
22222	B-dorf	368	2	13	50	8	50	5	00				
33333	C-dorf	228	4		70		70						

**zu Grundstücksnummer**

Führen Sie die Grundstücksnummer(n) der Parzellen mit Obstbau gemäß den Obstkategorien 1 bis 4 in der betreffenden Katastralgemeinde an.

**zu Obstbaufläche**

Die Obstbaufläche ist in ha und a anzugeben. Bei Bedarf kann diese Obstfläche auch auf mehrere Zeilen aufgeteilt werden.

**Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen**

Die Obstbaufläche je Kategorie ist pro Zeile auf die vorgegebenen Hangneigungsstufen aufzuteilen. Ist die Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen nicht genau bekannt, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.

- 0 bis 16 %
- mehr als 16 bis 26 %
- mehr als 26 bis 40 %
- über 40 %

**zu Name, Anschrift und Telefonnummer der Verpächterin/des Verpächters**

Bei Pachtflächen (Zupachtungen) ist jeweils die Verpächterin/der Verpächter mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Pro Zeile ist nur eine Verpächterin/ein Verpächter zu erfassen.

**zu 2. Erdbeeranbau auf Eigen- und Pachtflächen**

Erdbeerflächen (alle Arten und Kreuzungen) sind unter Punkt 2 zu erfassen.

**zu Erdbeerfläche**

Die Fläche ist in ha und a anzugeben.

**zu Flächenaufteilung nach Hangneigungsstufen**

Die Erdbeerfläche ist je Zeile auf die vorgegebenen Hangneigungsstufen aufzuteilen. Ist die Flächenaufteilung

nach Hangneigungsstufen nicht genau bekannt, kann diese im Schätzungswege ermittelt werden.

- 0 bis 16 %
- mehr als 16 bis 26 %
- mehr als 26 bis 40 %
- über 40 %

**zu 3. Obstbau (einschließlich Erdbeeranbau) unter überdachten Flächen**

Sind Obstbauflächen (einschließlich Erdbeerflächen) unter Folientunneln, Foliengewächshäusern oder Glashäusern angepflanzt, sind diese Flächen in der Beilage LuF 1-G zu erklären.

**Hinweis:** Zuschläge für Erdbeeren auf Eigen- und Pachtflächen sind im Einheitswert des Bewirtschafters/Pächters i.S.d. § 32 Abs. 4 BewG 1955 zu erfassen.

## LuF 1-S – Sonderkulturen

Die Punkte 1 und 2 dieser Erklärung sind von Betrieben mit **mindestens** 1 Hektar Gesamtanbaufläche von Feldgemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen (selbstbewirtschaftete Eigenflächen und Zupachtungen im Freiland) auszufüllen. Der Zuschlag für Feldgemüseanbau, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen auf Eigen- und Pachtflächen ist im Einheitswert des Bewirtschafters/Pächters i.S.d. § 32 Abs. 4 BewG 1955 zu berücksichtigen.

### zu 1. Feldgemüseanbau im Freiland auf Eigen- und Pachtflächen

**Hinweis:** Nicht in Kategorie 1-3 angeführte Gemüsearten im Freiland (Kategorie 1 bis 3) sind nicht anzugeben.

#### zu Feldgemüseanbau

Der feldmäßige Anbau von Gemüse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in der innerbetrieblichen Fruchtfolge eingebaut ist; kennzeichnend ist die Flächenrotation.

**Hinweis:** Dauernd mit (Feld-)Gemüse bestellte Flächen sind den gärtnerisch genutzten Flächen zuzurechnen.

#### zu 1.1 In welcher politischen Gemeinde befindet sich der flächenmäßig größte Teil des Feldgemüseanbaus

Geben Sie bitte den Namen jener politischen Gemeinde an, in der, gesehen, über alle Kategorien (1 bis 3), der flächenmäßig größte Teil, der von Ihnen bewirtschafteten Feldgemüseanbaufläche liegt.

##### **Beispiel**

*0,3 ha Paprika frisch (Eigenfläche, Gemeinde A);*

*0,5 ha Porree (Eigenfläche, Gemeinde A);*

*1 ha Sellerie frisch (Zupachtung, Gemeinde B);*

*0,3 ha Knoblauch (Zupachtung, Gemeinde B)*

*Lösung: Der flächenmäßig größte Teil liegt in der Gemeinde B.*

### zu 2. Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen im Freiland auf Eigen- und Pachtflächen

**Hinweis:** Nicht angeführte Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzenarten sind nicht anzugeben.

#### zu 2.1 politische Gemeinde

Geben Sie den Namen jener politischen Gemeinde an, in der der flächenmäßig größte Teil, der von Ihnen bewirtschafteten Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzenanbaufläche liegt.

### zu 4. Obstwein (Most) und Safterzeugung aus Apfel und Birne im Streuobstbau

Ab einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 4.000 Liter ist eine Angabe erforderlich (siehe dazu auch die Erläuterung im Formular).

#### zu Jahresproduktion in Litern (Durchschnitt der letzten 3 Jahre)

##### **Beispiel**

*Jahresproduktion beträgt 3.900 l:*

*Es sind keine Angaben erforderlich.*

*Jahresproduktion beträgt 4.500 l:*

*Es sind 4.500 l anzugeben.*

### zu 5. Obst- und Beerenwein/-säfte aus anderen Obstarten

Ab einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 1.500 Liter ist eine Angabe erforderlich. Auch Obstnektare sind in die Jahresproduktion einzubeziehen (siehe dazu auch die Erläuterung im Formular).

#### zu Jahreseinnahmen

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen der letzten drei Jahre sind in Euro/Jahr anzugeben.

#### zu 6. Mostbuschenschank

Wird im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes ein Mostbuschenschank geführt, ist „ja“ anzukreuzen.

### zu 3. Geschützter Anbau von (Feld)Gemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen auf Eigen- und Pachtflächen

Bei Anbau von (Feld-)Gemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen auf Eigen- und/oder Pachtflächen in Folientunneln, Foliengewächshäusern und/oder Gewächshäusern, kreuzen Sie „ja“ an und füllen Sie bitte die Beilage LuF 1-G für gärtnerisch bzw. baumschulmäßig genutzte Flächen in der entsprechenden Kategorie aus. Geschützter Anbau von (Feld-)Gemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen auf Eigen- und Pachtflächen ist dem gärtnerischen Vermögen zuzurechnen.

### zu 4. Christbaumkulturen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Hopfenanlagen

#### zu 4.1 Eigenflächen

Diese Erklärung ist von Betrieben mit einem Gesamtausmaß von mindestens 0,5 ha Christbaumkulturen und/oder Hopfenanlagen (Eigenflächen und Zupachtungen) auszufüllen. Unter Pkt. 4.1 sind Christbaumkulturen und/oder Hopfenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Eigenflächen (dieser wirtschaftlichen Einheit), die von Ihnen bewirtschaftet oder verpachtet sind, aufgeteilt nach Katastralgemeinden (Nummer und Name der Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), anzugeben. Hopfenanlagen sind erforderlichenfalls in Anlagen in ebener Lage bzw. in Anlagen in Hanglage über 18 % Hangneigung aufzuteilen. Bei Verpachtung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Pächterin/des Pächters anzugeben.

#### zu 4.2 Zupachtungen

Unter Pkt. 4.2 sind Christbaumkulturen oder Hopfenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten zugepachteten Flächen (Pachtflächen), die von Ihnen bewirtschaftet werden, aufgeteilt nach Katastralgemeinden (Nummer und Name der Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), anzugeben. Bei Zupachtungen sind Name und Anschrift der/des Verpächterin/Verpächters anzugeben.

**Hinweis:** Zuschläge für Christbaumkulturen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. für Hopfenanlagen sind gemäß § 32 Abs. 4 BewG im Einheitswert des Grundstückseigentümers zu erfassen.

# LuF 1-FT – Teichwirtschaften

## zu Spalten Teich(-anlage) 1 bis Teich(-anlage) 4

Die Teich(anlagen)-Eigenflächen sind grundsätzlich getrennt nach Katastralgemeinden als jeweils eigene Teich(anlagen) in einer eigenen Spalte zu erklären. Sollten in einer Katastralgemeinde bei einer Teichanlage mit mehreren Teichen unterschiedliche teichwirtschaftliche Intensitätsstufen vorliegen, so sind diese Teile auszuscheiden und als eigene Anlagen in einer neuen Spalte darzustellen. Erstreckt sich bei einem Teich die Teichfläche über mehrere Katastralgemeinden, ist jene Katastralgemeinde anzugeben, in der sich der größte Flächenanteil befindet.

**Hinweis:** Befinden sich innerhalb einer teichwirtschaftlichen Anlage angelfischereilich genutzte Teiche bzw. Durchflussanlagen, so sind diese Flächen von der teichwirtschaftlichen Betriebsfläche abzuziehen und in den entsprechenden Beilagen LuF 1-FA bzw. LuF 1-FD zu erklären.

## zu Grundstücksnummern der zur Teichwirtschaft gehörigen Betriebsflächen

Zur Betriebsfläche einer Teichwirtschaft gehören neben den Teichflächen auch die Teichdämme, Röhricht- und Schilfflächen, Betriebsgebäude und die für eine Teichwirtschaft erforderlichen Manipulationsflächen. Es sind daher alle Grundstücksnummern in der Katastralgemeinde, die der jeweiligen Teichwirtschaft zuzuordnen sind, anzuführen.

## zu Seehöhe

Es ist die mittlere Seehöhe der Teich(-anlage) in Metern (m) anzugeben.

## zu Betriebsfläche

Die Betriebsfläche ist die Gesamtfläche der jeweiligen erklärenden Teichanlage. Sie ergibt sich aufgrund der in der Zeile „Grundstücksnummern der Betriebsfläche Teichwirtschaft“ ausgewiesenen Grundstücke und der sich daraus ergebenden Flächensumme. Flächen bzw. Teilflächen, die nicht zu der zu bewertenden Anlage gehören, sind nicht zu erklären. Es ist nur die tatsächlich zur Teichanlage gehörige Flächensumme anzugeben.

**Hinweis:** Die Betriebsfläche der Teichanlage(n) ist in der LuF 1 bei Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären. Das Gesamtflächenausmaß je Teich(-anlage) kann, sofern keine Aufzeichnungen vorhanden sind, auch im Schätzungswege ermittelt werden.

### • davon Teichfläche

Zur Teichfläche gehören Vorstreck- und Brutstreckenteiche für die Aufzucht bis zum einsömmerigen Satzfish, Streckenteiche zur Aufzucht von einsömmerigen zum zwei-sömmerigen Satzfish und Abwachs- oder Hauptteiche sowie Laich-, Überwinterungs- oder Kammerteiche, Hälterteiche, Teiche zur Aufbewahrung der Laichfische außerhalb der Laichzeit, Teiche zur Wasserspeicherung, Mühl- und Löschteiche, Ziegelteiche, Schotterteiche bzw. Baggerseen, künstlich angelegte Teiche oder natürlich entstandene Weiher und ähnliche Wasserflächen, die überwiegend einem teichwirtschaftlichen Zweck dienen. Ist das Ausmaß der Teichfläche nicht genau bekannt, kann dieses auch im Schätzungswege ermittelt werden.

### • davon Verlandungszone

Dazu zählen nur verlandete Flächen(-teile), die nicht auch als Brut- und Laichplätze für Fische geeignet sind.

## zu Bewirtschaftungsintensität:

Je Teichanlage ist von den zwei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen.

### • extensive Bewirtschaftung:

Darunter fällt die übliche Teichwirtschaft mit einer Besatzdichte, bei der eine natürliche Sauerstoffversorgung der Fische ohne zusätzliche künstliche Belüftungsmaßnahmen grundsätzlich gewährleistet ist.

- kein Einsatz von Belüftern (außer zur Überwindung von zeitlich begrenzten kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung)
- Beifütterung von Getreide und Leguminosen und nur fallweise Fertigfutter

### • intensive Fischhaltung:

Die intensive Teichwirtschaft zeichnet sich insbesondere durch eine sehr hohe Besatzdichte und durch besondere Haltungsweise aus, die über die natürliche Sauerstoffkapazität, und Ertragsfähigkeit eines stehenden Gewässers hinausgeht.

- Einsatz von Belüftern zur Sauerstoffversorgung regelmäßig
- fast ausschließliche Verabreichung von eiweißreichem Fertigfutter

## zu Fischereischädlinge

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen.

Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag der Anlage im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50 %
- Schäden von mehr als 50 bis 75 %
- Schäden von mehr als 75 %

## zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse

Falls zusätzliche wesentliche Erschwernisse wie z.B. aufwändige Dammerhaltung, extreme Steilufer, hoher Anteil an Moor usw. vorliegen, können diese hier dargestellt werden.

## zu Betriebsflächenausmaß insgesamt – Teich (-anlage) 1 bis 4)

Es sind die Betriebsflächen aller in der Beilage erklärten Anlagen zu addieren und einzutragen. Weiters ist diese Gesamtsumme im Hauptformular LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären.

Wurden mehrere Beilagen LuF 1-FT für diese wirtschaftliche Einheit ausgefüllt, ist in der Erklärung LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Gewässerflächen inkl. Schilfflächen die Gesamtsumme der Betriebsflächen aller Anlagen zu erklären.

### **Beispiel:**

2 Beilagen LuF 1-FT

Beilage LuF 1-FT

Betriebsfläche gesamt: 160 ha 50 a 50 m<sup>2</sup>

Beilage LuF 1-FT

Betriebsfläche gesamt: 20 ha 70 a 00 m<sup>2</sup>

Betriebsflächenausmaß insgesamt 181 ha 20 a 50 m<sup>2</sup>

Diese Flächensumme ist in der Erklärung LuF 1 (Haupterklärung) bei Pkt. 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären.

# LuF 1-FD – Fischzucht, Durchflussanlagen

## zu Spalten Anlage 1 bis Anlage 4

Für Durchflussanlagen zum Zweck der Zucht und Mast von Fischen (z.B. Forellenzucht und –mastbetriebe) ist erst ab einer verfügbaren Wassermenge von mindestens 2,5 Liter/Sekunde (l/Sek) eine Beilage LuF 1-FD auszufüllen. Durchflussanlagen sind grundsätzlich getrennt nach Katastralgemeinden als eigene Anlage (Spalten: Anlage 1 bis 4) anzugeben.

Sollten innerhalb einer Durchflussanlage in einer Katastralgemeinde bei Teilen der eigenen Anlage unterschiedliche Wassermengen zur Verfügung stehen, sind diese Teile als eigene Anlagen in einer neuen Spalte darzustellen. Ebenso sind für Teilanlagen mit unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, unterschiedlichen Schäden durch Fischereischädlinge und unterschiedlichen sonstigen Bewirtschaftungserschwernissen (z.B. überwiegend intensive Forellenzucht und eine Teilanlage mit hochintensiver Edelweismast; tiefer liegender Teil einer Anlage ist extrem hochwassergefährdet) weitere Spalten (Anlagen) auszufüllen.

Es sind alle Grundstücksnummern in der Katastralgemeinde, die der jeweiligen Anlage zuzuordnen sind, anzuführen.

## zu Ausmaß der Betriebsfläche

Zur Betriebsfläche der jeweiligen Durchflussanlage bzw. Kreislaufanlage gehören insbesondere das Bruthaus, Produktions- und Manipulationsflächen, Fließkanäle, Teiche, Rundbecken, Gräben, Teichdämme und Betriebsgebäude.

**Hinweis:** Die Summe der zur wirtschaftlichen Einheit gehörigen Betriebsflächen der Durchflussanlagen/Kreislaufanlagen (Anlage 1 bis x) ist in der LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären.

## zu Seehöhe

Tragen Sie die mittlere Seehöhe in Metern (m) ein, auf welcher die Durchflussanlage bzw. Kreislaufanlage liegt.

## zu Bewirtschaftungsintensität

Es ist je (Teil-) Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen.

### • Extensive Bewirtschaftung:

Das von Natur aus im Zulaufwasser und in der Anlage enthaltene Sauerstoffangebot deckt ganzjährig den Sauerstoffbedarf der Fische. Der kurzfristige Einsatz von Belüftern zur Überwindung von zeitlich begrenzten, kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung (z.B. bei Sauerstoff-Mangelsituationen, extremen Wassertemperaturen, Verlegung des Zuflusses zur Aquakulturanlage und Therapie von kranken Fische) ist zulässig.

### • Intensive Bewirtschaftung:

Durch eine periodische (bei Niederwasser) oder ständige künstliche Zufuhr von Sauerstoff (insbesondere Luft-sauerstoff durch mechanische Belüftung, technischer Flüssigsauerstoff) kann über Intensitätsstufe I hinaus-

gehend eine Steigerung der spezifischen Produktionskapazität auf das Fünf- bis Zehnfache erzielt werden. In der Verordnung über die Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen (siehe Erläuterungen zu AEV Aquakultur BGBl. II Nr. 397/2004) wurden 310 Kilogramm Jahresproduktionskapazität pro Sekundenliter (l/Sek) bzw. 3,6 Tonnen pro 1000 Tageskubikmeter Wasserverbrauch als obere Grenze für die Intensitätsstufe II festgelegt.

### • Hochintensive Bewirtschaftung

Dies ist eine über Intensitätsstufe II (intensive Bewirtschaftung) hinausgehende Steigerung der Haltungsintensität. Es wird mit ständiger Sauerstoffzufuhr (Belüftervorwiegend Flüssigsauerstoff) eine Intensivierung der Produktion erreicht. Zu dieser Intensitätsstufe zählen z.B. Kreislaufanlagen.

## zu Fischereischädlinge

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag der Anlage im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50 %
- Schäden von mehr als 50 %

## zu sonstige Bewirtschaftungserschwernisse

Als sonstige Bewirtschaftungserschwernisse gelten z.B. eisenschüssige Wässer oder extreme Hochwassergefährdung, wobei nur überdurchschnittliche Häufigkeit und/oder Intensität zu berücksichtigen ist.

## zu Betriebsflächenausmaß insgesamt (Anlage 1 bis 4)

Es sind die Betriebsflächen aller in der Beilage erklärten Anlagen zu addieren und einzutragen. Weiters ist diese Gesamtsumme im Hauptformular LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären. Wurden mehrere Beilagen LuF 1-FD für diese wirtschaftliche Einheit ausgefüllt, ist in der Erklärung LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs die Gesamtsumme der Betriebsflächen aller Anlagen zu erklären.

### **Beispiel:**

2 Beilagen LuF 1-FD

Beilage LuF 1-FD

Betriebsfläche insgesamt: 6.000 m<sup>2</sup>

Beilage LuF 1-FD

Betriebsfläche insgesamt: 2.000 m<sup>2</sup>

Betriebsfläche gesamt 8.000 m<sup>2</sup>

Diese Flächensumme ist in der Erklärung LuF 1 (Haupterklärung) bei Pkt. 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären.

# LuF 1-FA – Angelfischerei in Teichen

## zu Spalten Teich(-anlage) 1 bis Teich(-anlage) 8

Kennzeichnend für die Bewirtschaftung von Teichen als Angelfischerei ist die Ausgabe von Angelscheinen oder vergleichbare Regelungen (z.B. Angelerlaubnis für Hotelgäste ohne Lizenzausgabe) oder die Verpachtung an Fischereivereine/-verbände.

**Hinweis:** Teiche, die überwiegend mit verkaufsfertigen Fischen besetzt werden, zählen nicht zu den Teichwirtschaften (Angelteichen), sondern sind Grundvermögen.

Die **Teich(-anlagen)-Eigenflächen** sind **grundsätzlich getrennt** nach Katastralgemeinden als jeweils eigene Teich(-anlagen) in einer eigenen Spalte zu erklären. Erstreckt sich die Teichfläche über mehrere Katastralgemeinden, ist jene Katastralgemeinde anzugeben, in der sich der größte Flächenanteil befindet. Sollten innerhalb einer Teichanlage in einer Katastralgemeinde bei den Teichen unterschiedliche angelfischereiliche Nutzungen vorliegen, so sind diese Teile auszuscheiden und als eigene Anlagen in einer neuen Spalte zu erklären.

## zu Grundstücksnummern der Betriebsfläche Angelfischerei

Zur Betriebsfläche einer Angelfischerei gehören neben den Teichflächen auch die Teichdämme, Röhrich- und Schilfflächen, Betriebsgebäude und die für die angelfischereiliche Bewirtschaftung erforderlichen Manipulationsflächen. Es sind daher alle Grundstücksnummern in der Katastralgemeinde, die der jeweiligen Angelfischerei zuzuordnen sind, anzuführen.

## zu Name des Teiches

Als Name können auch betriebsinterne Bezeichnungen angeführt werden.

## zu Seehöhe

Tragen Sie die mittlere Seehöhe in Metern (m) ein, auf welcher die Teichanlage liegt.

## zu Betriebsfläche

Die Betriebsfläche ist die Gesamtfläche der jeweils zu erklärenden Teich(-anlage) und ergibt sich aufgrund der in der Zeile „Grundstücksnummern der Betriebsfläche Angelfischerei“ ausgewiesenen Grundstücke und der sich daraus ergebenden Flächensumme. Es ist nur die tatsächlich zur Teichanlage gehörige Flächensumme anzugeben. Fällt eine Teilfläche in eine andere Nutzung, z.B. Teichwirtschaft, Durchflussanlagen, dann ist dieser Flächenteil, gegebenenfalls unter nochmaliger Angabe der Grundstücksnummer, dort zu erklären.

**Hinweis:** Die Betriebsfläche der angelfischereilichen Teichanlage(n) ist in der LuF 1 bei Punkt 4.1.1 g) „Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs“ zu erklären. Das Gesamtflächenmaß je Teich(-anlage) kann, sofern keine Aufzeichnungen vorhanden sind, auch im Schätzungswege ermittelt werden.

## zu davon Teichfläche

Zur Teichfläche gehören Vorstreck- und Brutstreckteiche für die Aufzucht bis zum einsömmerigen Satzfish, Streckteiche zur Aufzucht vom einsömmerigen zum zweisömmerigen Satzfish und Abwachs- oder Hauptteiche, sowie Laich-, Überwinterungs- oder Kammerteiche, Hälterteiche, Teiche zur Aufbewahrung der Laichfische außerhalb der Laichzeit, Teiche zur Wasserspeicherung, Mühl- und Löschteiche,

Ziegelteiche, Schotterteiche bzw. Baggerseen, künstlich angelegte Teiche oder natürlich entstandene Weiher und ähnliche Wasserflächen, die überwiegend einem angelfischereilichen Zweck dienen. Sofern die Teichfläche nicht genau bekannt ist, kann diese auch im Schätzungswege ermittelt werden.

## zu davon Verlandungszone

Dazu zählen nur verlandete Flächen(-teile), die nicht auch als Brut- und Laichplätze für Fische geeignet sind. Erläuterungen zu den Begriffen siehe auch Formular LuF 1-FA.

## zu Bewirtschaftungsintensität

Je Teichanlage ist von den zwei Auswahlmöglichkeiten **nur eine** anzukreuzen.

### • extensive Bewirtschaftung

Darunter fällt die übliche Teichwirtschaft mit einer Besatzdichte, bei der eine natürliche Sauerstoffversorgung der Fische ohne zusätzliche künstliche Belüftungsmaßnahmen grundsätzlich gewährleistet ist.

- kein Einsatz von Belüftern (außer zur Überwindung von zeitlich begrenzten kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung)

### • intensive Fischhaltung

Die intensive Teichwirtschaft zeichnet sich insbesondere durch eine sehr hohe Besatzdichte und durch besondere Haltungsweise aus, die über die natürliche Sauerstoffkapazität und Ertragsfähigkeit eines stehenden Gewässers hinausgeht.

- regelmäßiger Einsatz von Belüftern zur Sauerstoffversorgung

- fast ausschließliche Verabreichung von eiweißreichem Fertigfutter

## zu Angelfischereiliche Nutzung

Je Teichanlage ist von den drei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen.

• **sehr stark eingeschränkt;** Angelfischerei lediglich als Abfischungsmaßnahme in der betriebsüblichen Umtriebszeit. (Intensitätsfaktor 1)

- Landschaftsteiche, bei denen nur sehr eingeschränkte Besatzmaßnahmen und Lizenzausgaben gesetzlich zulässig sind

- Teiche ohne Mehrerlös, in denen Angelfischerei nur als zusätzliche gelegentliche Abfischmaßnahme bei Teichwirtschaften betrieben wird

• **erheblich eingeschränkt;**

- Teichwirtschaftliche Bewirtschaftung überwiegt. Bewirtschaftung überwiegend in der betriebsüblichen Umtriebszeit und zusätzlich Vergabe von Fischerkarten.

- Angelfischereiliche Bewirtschaftung überwiegt, jedoch erhebliche (gesetzliche) Beschränkungen für die Vergabe von Angelkarten. (Intensitätsfaktor 2)

• **ausschließlich bzw. überwiegend angelfischereiliche Nutzung** von Teich(-anlagen) in einer nicht betriebsüblichen Umtriebszeit

- regelmäßiger Besatz

- Vergabe oder Verkauf von Fischerkarten

- Erlaubnis für Hotelgäste, ohne Ausgabe einer Lizenz in einem Teich angeln zu dürfen

- Verpachtung für die angelfischereiliche Nutzung bzw. vergleichbare Regelungen (Intensitätsfaktor 3)

### zu Fischereischädlinge

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Anlage nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag der Anlage im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50 %
- Schäden von mehr als 50 bis 75 %
- Schäden von mehr 75 %

### zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse

Falls zusätzliche wesentliche Erschwernisse wie z.B. Steilufer, erschwerte Zugänglichkeit, vorliegen, sind diese hier anzuführen.

### zu Betriebsflächenausmaß insgesamt – Teich (-anlage) 1 bis 6

Es sind die Betriebsflächen aller in der Beilage erklärten

Anlagen zu addieren und hier einzutragen. Weiters ist diese Gesamtsumme im Hauptformular LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären. Wurden mehrere Beilagen LuF 1-FA für diese wirtschaftliche Einheit ausgefüllt, ist in der Erklärung LuF 1 unter Punkt 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs die Gesamtsumme der Betriebsflächen aller Anlagen zu erklären.

#### **Beispiel:**

2 Beilagen LuF 1-FA

Beilage LuF 1-FA

Betriebsflächenausmaß insgesamt: 100 ha 50 a 50 m<sup>2</sup>

Beilage LuF 1-FA

Betriebsflächenausmaß insgesamt: 20 ha 70 a 00 m<sup>2</sup>

Betriebsflächenausmaß insgesamt 121 ha 20 a 50 m<sup>2</sup>

Diese Flächensumme ist in der Erklärung LuF 1 (Haupterklärung) bei Pkt. 4.1.1 g) Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit außerhalb des Almbereichs zu erklären.

# LuF 1-FF – Fischereirecht an fließenden Gewässern

## zu Spalten Fischereirecht 1 bis Fischereirecht 4

Die Fischereirechte an fließenden Gewässern sind grundsätzlich getrennt nach Fischereirevieren bzw. -nummern jeweils in einer eigenen Spalte „Fischereirecht“ zu erklären. Sollte ein großes Fischereirecht mehrere Gewässer mit unterschiedlicher Wasserführung beinhalten, sind diese Gewässer in eigenen Spalten (als Fischereirechte) zu erfassen. Sollte ein Fischereirevier sowohl fließende als auch stehende Gewässer beinhalten, so ist der Teil, den das fließende Gewässer betrifft, in der vorliegenden Erklärung und der Anteil, der das stehende Gewässer betrifft, in der Erklärungsbeilage LuF 1-FS einzutragen.

## zu Nummer der Katastralgemeinde

Tragen Sie die Nummer jener Katastralgemeinde laut Grundbuch ein, in welcher das Fischereirecht liegt. Erstreckt sich das Fischereirecht über mehrere Katastralgemeinden, so ist diejenige Katastralgemeinde anzuführen in der die mit dem Recht belastete Einlagezahl und/oder der flächenmäßig größte Teil des Rechtes liegt.

## zu Name der Katastralgemeinde

Tragen Sie den Namen jener Katastralgemeinde laut Grundbuch ein, in welcher das Fischereirecht liegt bzw. den Namen der Katastralgemeinde, in der die mit dem Recht belastete Einlagezahl und/oder der flächenmäßig größte Teil des Rechtes liegt.

## zu Einlagezahlen (Bezeichnung EZ voranstellen) bzw. Grundstücksnummern

Tragen Sie die in der jeweiligen Katastralgemeinde liegenden Einlagezahlen (z.B. EZ 461) oder Grundstücksnummern des Fischereirechts ein.

## zu Reviernummer laut Fischereikataster

Tragen Sie hier die vollständige Reviernummer laut Fischereikataster des jeweiligen Bundeslandes ein.

## zu Bezeichnung des Fischereirechts (z.B. Flussbezeichnung):

Tragen Sie hier den Gewässernamen und/oder den Reviernamen und/oder andere Bezeichnungen des Fischereireviers ein.

## zu Mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss MJNQT (Hydrographisches Jahrbuch von Österreich 2010)

Geben Sie hier die mittleren jährlichen Niedrigwasserabflüsse MJNQT in Kubikmeter pro Sekunde (m<sup>3</sup>/Sek) des hydrographischen Jahrbuchs von Österreich 2010 für das jeweilige Fischereirecht (Gewässer) an. Sofern für das zu bewertende Gewässer keine Pegelmessstellen vorhanden sind, ist der mittlere jährliche Niedrigwasserabfluss MJNQT, basierend auf den dem Fischereirecht am nächsten liegenden, benachbarten Pegelmessstellen bzw. anhand der mittleren jährlichen Niedrigwasserabflusswerte MJNQT vergleichbarer Gewässer im Schätzungswege zu ermitteln. Die Pegelmesswerte können auch bei den hydrographischen Dienststellen der Länder (z.B. Wasserbauamt) erfragt werden.

## zu befischbare Länge

Geben Sie hier die Länge des tatsächlich befischbaren Teiles des Gewässers in Kilometern an (z.B. 12,7 km), an dem das Fischereirecht besteht. Nicht befischbare Teilbereiche des Gewässers (z.B. Laichstrecken im Quellgebiet, Werkskanäle, Ausleitstrecken, unzugängliche Klammbereiche, usw.) sind als befischbare Länge nicht zu berücksichtigen.

## zu einufig

Kreuzen Sie hier an, wenn das Fischereirecht nur auf einer Uferseite ausgeübt werden darf. Beinhaltet das Fischereirecht sowohl ein- als auch beidufige Abschnitte, dann sind diese Teilbereiche in eigenen Spalten (als Fischereirechte) zu erfassen.

## zu Anteil

Anteile an Fischereirechten sind als Bruchzahl (z.B. 1/10) anzugeben.

## zu Koppelfischerei vorhanden

Bei bestehender Koppelfischerei ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Koppelfischereirechte liegen vor, wenn an einem Fischwasser mehrere selbständige Fischereirechte bestehen (§ 5 OÖ Fischereigesetz).

## zu Ausstände und Altarme

Je Gewässer (Fischereirecht) ist von den drei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen. Hier ist anzugeben, in welchem Umfang es bei Fischereirechten neben dem eigentlichen Fluss Altarme und Ausstände gibt:

- keine, wenige
- mehrere
- zahlreiche

So haben bestimmte Strecken von Fischereiberechtigungen an der Donau zum Teil keine Ausstände, andere wieder sehr viele und fischreiche. Schotterteiche und ähnliche Teiche im Aubereich der Flüsse, zählen nicht zu den Ausständen, für diese Gewässer ist eine Erklärung LuF 1-FA auszufüllen.

## zu Verbauung

Je Gewässer (Fischereirecht) ist von den drei Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen, wie stark es durch Uferbefestigungen, Befestigung der Sohle, usw. betroffen ist.

- mäßig: Verbauungsmaßnahmen nicht entlang der gesamten Fließstrecke, teilweise Uferbefestigung bzw. überwiegend naturnahe Verbauung
- stark: teilweise harte Verbauungsmaßnahmen entlang der gesamten Fließstrecke
- sehr stark, ohne Einstände: vollständige, harte Verbauung der Fließstrecke

Die Verbauung erhöht die Fließgeschwindigkeit und vermindert unter anderem die Anzahl der Einstände, die Menge und Vielfalt der natürlichen Nahrung (Nährtiere) und die Fischpopulation.

## zu Fischereischädlinge

Je Fischereirecht bzw. Gewässer ist von den vier Auswahlmöglichkeiten nur eine anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Gesamtertrag eines Fischereirechts bzw. Gewässers (im Schätzweg) abzuleiten.

- Schäden bis 30 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 50 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 50 bis 75 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 75 %

## zu sonstige Bewirtschaftungerschwernisse

Sonstige erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse sind hier je Fischereirecht bzw. Gewässer anzugeben (z.B. Schwellbetrieb, Gefällestopfen, Eisstoßschäden, usw.).

# LuF 1-FS – Fischereirecht an stehenden Gewässern

## zu Spalten Fischereirecht 1 bis Fischereirecht 6

Die Fischereirechte sind grundsätzlich aufgetrennt nach Fischereirevieren bzw. -nummern jeweils in einer eigenen Spalte zu erklären. Sollte ein großes Fischereirecht mit stark unterschiedlichen Revierteilen vorliegen, insbesondere wenn hinsichtlich der Höhenlage wesentliche Unterschiede bestehen, können diese Teile auch jeweils in einer eigenen Spalte (Fischereirecht) erklärt werden. Sollte ein Fischereirevier sowohl stehende als auch fließende Gewässer (Anteile) beinhalten, so ist der Teil, den das stehende Gewässer betrifft, in der vorliegenden Erklärung und der Teil, den das fließende Gewässer betrifft, in der Erklärungsbeilage LuF 1–FF einzutragen.

## zu Nummer der Katastralgemeinde

Die Nummer der Katastralgemeinde können Sie einem aktuellen Auszug Ihres Grundbesitzes aus dem Grundstücksverzeichnis des Katasters bzw. aus dem Grundbuchsauszug entnehmen, in welcher das Fischereirecht liegt. Erstreckt sich das Fischereirecht über mehrere Katastralgemeinden, so ist diejenige Katastralgemeinde anzuführen, in der die mit dem Recht belastete Einlagezahl und der flächenmäßig größte Teil des Rechts liegen.

## zu Name der Katastralgemeinde

Es ist ergänzend der Name zu der oben angeführten Katastralgemeindennummer anzuführen.

## zu Einlagezahlen (Bezeichnung EZ voranstellen) bzw. Grundstücksnummern

Es sind die in der oben angeführten Katastralgemeinde mit dem Fischereirecht belasteten Grundstücksnummern bzw. Einlagezahlen anzugeben, wenn eine oder mehrere Einlagezahlen mit dem Recht belastet sind.

## zu Reviernummer laut Fischereikataster

Es ist die vollständige Reviernummer laut Fischereikataster des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

## zu Beschreibung des Fischereirechts (Seenbezeichnung)

Es sind die Bezeichnung des Sees und der Reviernummer (die Kurzbezeichnung des Fischereireviers), laut Fischereikataster anzugeben.

# LuF 1-J – Jagdgatter

## zu Jagdgatter

Jagdgatter sind Umzäunungen von Grundflächen zum Zwecke der Erzielung jagdlicher Mehrerträge gegenüber nicht eingezäunten Flächen. Das Wild wird am Austritt gehindert und ist kein zahm gemachtes Tier im Sinne des § 384 ABGB. Davon ausgenommen sind:

- Gatter, die nur temporär bestehen und ausschließlich der Hege und nicht dem Abschuss dienen (z.B. Wintergatter).
- Umzäunungen zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder besonderen Nutzungen (z.B. Schutzzone, Flughäfen), welche primär der Verhinderung des Eintritts von Wild dienen.

## zu Seehöhe

Es ist die Seehöhe in Metern anzugeben. Erstreckt sich das Fischereirecht auf mehrere Seen, ist jeweils ein See je Spalte „Fischereirecht“ anzugeben.

## zu befischbare Fläche

Es ist die nachhaltig durchschnittlich befischbare Wasseroberfläche in Hektar (ha) einzutragen. Als Anhaltspunkt dient dabei insbesondere die Wasseroberfläche laut Kataster. Wenn genaue Messergebnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen. Kann die Fläche nur im Schätzungswege ermittelt werden, kann als Hilfsmittel für die Flächenermittlung die Messhilfe (Planimetrierwerkzeug) in den GIS der Bundesländer genutzt werden.

## zu Anteil

Teilt sich ein Fischereirevier auf derselben Fläche auf mehrere Anteile auf, so ist der Eigenanteil an der Fläche als Bruchzahl anzugeben, z.B. 1/2, 1/5, 1/26.

## zu Seegenrecht vorhanden

Als Seegenrecht (Seegen bedeutet Zugnetz) werden alte Fischereirechte bezeichnet, die sich i.d.R. auf einen räumlich begrenzten Teil eines Gewässers erstrecken. Es ist anzuführen, ob ein Seegenrecht vorliegt. Der Teil der Seefläche, der befischt werden darf, ist im vorhergehenden Punkt über die Angabe des Anteils zu erklären.

## zu Fischereischädlinge

Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, z.B. wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt. Es ist je Fischereirecht nur eine Möglichkeit anzukreuzen. Das Ausmaß der Schäden ist vom Ertrag des Fischereirechts im Schätzweg abzuleiten:

- Schäden bis 30 %
- Schäden im Ausmaß von mehr als 30 bis 75 %
- Schäden von mehr als 75 %

## zu sonstige Bewirtschaftungserchwernisse

Falls zusätzliche wesentliche Erschwernisse wie z.B. bei beschränkter oder erschwelter Zugänglichkeit, massive Abzäunungen, starker Boots- und Ausflugschiffverkehrsverkehr, Abwasserbelastung durch chemische Abwässer und dgl. vorliegen, so sind diese hier anzuführen.

- Gatter, die nachweislich von einer Universität oder einer anerkannten wissenschaftlichen Forschungseinrichtung überwiegend zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung genutzt werden, für die Dauer dieser Nutzung.
- Gatter, die im Sinne des öffentlichen Interesses per Bescheid als National- oder Naturpark ausgewiesen sind. Es ist für jedes Jagdgatter eine eigene Erklärung LuF 1–J auszufüllen.

## zu 2. Flächenausmaß

Das Flächenausmaß bezieht sich auf die umzäunte Fläche unabhängig von den tatsächlichen Nutzungen innerhalb des Gatters.

## LuF 3 – Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne Eigenflächen

Das Formular LuF 3 ist für reine Bewirtschafterbetriebe (Pachtbetriebe), deren Bewirtschafter keine land- und forstwirtschaftlichen Eigenflächen besitzen, vorgesehen.

### Erläuterungen

Zu § 31 Abs. 5 BewG: Verfügt der Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes über keine Eigenflächen, so sind die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung fremder Flächen an ihn ausbezahlten Gelder im Sinne des § 35 eine eigene wirtschaftliche Einheit. Sitz dieses Betriebes ist in jener Gemeinde, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

Zu § 32 Abs. 4 BewG: Zuschläge gemäß § 40 BewG für Sonder- und Obstkulturen, die keine Dauerkulturen sind, sind der wirtschaftlichen Einheit des Bewirtschafters zuzurechnen. Hat der Bewirtschafter keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz im Eigentum, bildet der Zuschlag einen landwirtschaftlichen Betrieb in jener Gemeinde, in der die Hofstelle des Bewirtschafters gelegen ist. Bei Fehlen einer Hofstelle bildet der Zuschlag in jener Gemeinde, in der sich der wertmäßig überwiegende Anteil der Sonder- und Obstkulturen befindet, einen landwirtschaftlichen Betrieb.

### zu 1. – 3. Angaben zum Betrieb, usw.

siehe auch entsprechende Erläuterungen zu LuF 1 zu den Punkten 1 bis 3. Im Punkt 3 sind anstelle der **Miteigentümerinnen/Miteigentümer (LuF 1)** die Daten der **Mitbewirtschafterinnen/Mitbewirtschafter (Mitpächterinnen/Mitpächter)** zu erklären. Im Formular LuF 3 können die Daten von bis zu drei weiteren Mitbewirtschafterinnen/Mitbewirtschafter erklärt werden. Die Daten weiterer Mitbewirtschafterinnen/Mitbewirtschafter sind in der/den Beilage(n) LuF 3-MI zu erklären.

## LuF 3-MI

### zu Weitere Mitpächter

In diesem Formular sind im Bedarfsfall die Daten weiterer Mitbewirtschafter (Mitpächter) zu erklären. Im Formular LuF 3 können die Daten von bis zu drei Mitbewirtschafter erklärt werden.

### zu 4.1. Öffentliche Gelder gemäß § 35 BewG

Sofern der Bewirtschafterbetrieb öffentliche Gelder gemäß § 35 BewG (wiederkehrende Direktzahlungen) erhält, ist „ja“ anzukreuzen. Die maßgeblichen Daten zu den Direktzahlungen werden von der Agrarmarkt Austria (AMA) der Finanzverwaltung jährlich mitgeteilt.

### zu 4.2. – 4.4. Obstbau (Erdbeeranbau), usw.

Sofern unter den Punkten 4.2 bis 4.4 genannte Produktionen im Betrieb vorhanden sind, ist „ja“ anzukreuzen. In diesem Fall sind auch die entsprechenden Erklärungsbeilagen **LuF 1-O, LuF 1-S, LuF 1-G** der Erklärung LuF 3 ausgefüllt anzufügen.

**Beispiel:** „Ja“ bei Punkt 4.3.: *Es ist die Erklärungsbeilage LuF 1-S auszufüllen und mitzusenden.*

Siehe auch Erläuterungen zu diesen Beilagen.

### zu 5. Tierhaltung (landwirtschaftlicher Betrieb ohne Eigenflächen)

#### zu Punkt 5.1 Wird vom Betrieb eine eigene Tierhaltung betrieben?

Sofern der Pächterbetrieb über eine eigene Tierhaltung (Tierproduktion) verfügt, z.B. Milchviehhaltung, Schweinemast, ist ja anzukreuzen und die Beilage LuF 1-T auszufüllen und mitzusenden.

#### zu 5.2 Lage des Stallgebäudes

Hier sind die Daten zum Stallgebäude anzugeben, in der die Tierhaltung bzw. Tierproduktion erfolgt.

#### zu 5.3

Siehe Erläuterungen in der Erklärung LuF 3

### zu 6. Landwirtschaftliche Kooperationen

Siehe Erläuterungen in der Erklärung LuF 3 sowie in Einkommensteuerrichtlinien 2000 ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – Findok)